

Konrad GRACZYK, Warschau

Aus der Tätigkeit des Sondergerichts Lemberg in den Jahren 1941–1945*

On the activities of the Special Court in Lviv (Sondergericht Lemberg) 1941–1945

The paper deals with the activities of the Lemberg Special Court, one of the German special courts in the district of Galicia in the General Government in 1941–1945. Depending on the state of preservation of the sources, I tried to find answers to questions pertaining to defendants of different nationality, such as what punishments they were sentenced to; whether and in which cases the death penalty was imposed; who directed the work of the special court; which judges belonged to it and which prosecutors took part in the proceedings before the special court; and where the lawyers involved in the work of the special court came from. The source base for the investigation was archives (court files, personnel files), literature, and the press. On this basis, original, previously unknown insights into the Lviv Special Court were gained.

Keywords: death penalty – Galicia – Galizien – hiding Jews – occupation – special court – death penalty

1. Einführung

Das Sondergericht in Lemberg war ein wichtiges Element der deutschen Justiz, die zwischen 1939 und 1945 in den besetzten polnischen Gebieten entsprechend dem Fortschreiten der deutschen Expansion eingeführt wurde. In den meisten polnischen Gebieten geschah dies bereits 1939, unabhängig davon, ob es sich um die ins Reich eingegliederten Gebiete oder um das Gebiet des Generalgouvernements (GG) handelte. Infolge der Umsetzung des Molotow-Ribbentrop-Pakts wurden

die ostpolnischen Gebiete von der UdSSR annektiert, so dass die deutsche Gerichtsbarkeit in Galizien erst später, nach dem deutschen Überfall auf die UdSSR, zum Tragen kam. Anfang August 1941 wurde Galizien als fünfter Distrikt in das GG eingegliedert.

Die deutsche Besatzungsjustiz in den polnischen Gebieten ist seit vielen Jahren Gegenstand der Forschung von Andrzej Wrzyszczyk, dessen monografische und Aufsatzveröffentlichungen den aktuellen Wissensstand auf diesem Gebiet erheblich erweitert haben.¹ Zu

* Dieser Artikel wurde im Rahmen eines vom Nationalen Zentrum der Wissenschaft in Polen (National Science Center, Poland) finanzierten Forschungsprojekts (2020/39/B/HS5/02111) erstellt.

¹ WRZYSZCZYK, Okupacyjne sądownictwo; DERS., Organizacja niemieckiego resortu sprawiedliwości w Generalnym Gubernatorstwie w latach 121–133; DERS., Sądownictwo SS i policji w Generalnym Gubernatorstwie 361–371; DERS., Sądy na ziemiach polskich w czasie okupacji niemieckiej 35–54; DERS., Z działalności 327–342.

erwähnen sind auch die Veröffentlichungen von Konrad Graczyk und Hubert Mielnik.² In der Literatur finden sich Bezüge auf konkrete Fälle, die vor dem Sondergericht Lemberg verhandelt wurden, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfolgung von Juden sowie gegen Polen und Ukrainer im Zusammenhang mit der Unterschlupfgewährung an Juden.³ Auch in Veröffentlichungen über deutsche Verbrechen in Galizien wird die Tätigkeit der deutschen Gerichte erwähnt.⁴ Meines Wissens ist jedoch bisher keine Studie erschienen, die sich umfassend mit der Problematik der Tätigkeit des im Titel genannten Gerichts befassen würde, so dass das Hauptziel der vorliegenden Untersuchung darin besteht, diese Lücke zu schließen. Dieses Ziel wird durch die Beantwortung grundlegender Forschungsfragen über das Gericht und seine Rechtsprechung erreicht: Wie viele und welche Fälle wurden vom Sondergericht verhandelt, Angeklagte welcher Nationalität kamen vor, ob und wie oft wurde die Todesstrafe verhängt und das Kriegsstrafrecht des „Dritten Reiches“ angewandt, wie hoch war die Arbeitsbelastung des Sondergerichts, wer leitete das Sondergericht, welche Richter gehörten ihm an und welche Staatsanwälte traten vor ihm auf, wie war die Rechtsprechung des Lemberger Gerichts im Vergleich zu der anderer Sondergerichte in Galizien.

Bei meiner Forschung habe ich die historische, formal-dogmatische und statistische Methode angewandt. Meine Erkenntnisse habe ich auf eine möglichst umfassende Quellenbasis zu stützen versucht, die Archive aus Deutschland (Bundesarchiv in Berlin), Polen (Nationalarchiv in Krakau, Archiv des Instituts für Nationales Gedenken in Warschau) und der Ukraine (Staatsarchiv der Oblast Lwiw in Lwiw) umfasst. Der wichtigste Bezugspunkt war die im Staatsarchiv der Oblast Lwiw, im

P-77-Bestand des Sondergerichts am Deutschen Gericht in Lemberg, aufbewahrte Hinterlassenschaft. Aufgrund des in der Ukraine geltenden Kriegsrechts habe ich keine Vor-Ort-Recherche durchgeführt, sondern auf der Grundlage des Archivinventars die wichtigsten Dokumente aus allen Archiveinheiten (z.B. Urteile, Anklageschriften) angefordert, die mir zugesandt wurden und die ich ausgewertet habe. Auf dieser Grundlage kann ich feststellen, dass die Zahl der mit einem Urteil abgeschlossenen Fälle deutlich geringer war als die Zahl der in diesem Archivbestand gespeicherten Akten. Das liegt daran, dass sie nicht nur Urteile polnischer Gerichte aus der Vorkriegszeit enthält, sondern auch Unterlagen von Fällen, die bei der deutschen Polizei und Staatsanwaltschaft geführt, aber gar nicht im Gericht eingereicht wurden. In einer Reihe von Fällen ist lediglich die Anklageschrift erhalten geblieben, während Daten über die Gerichtsverhandlung und das Urteil fehlen. Die im Bestand R 137 I Gerichte im Osten des Bundesarchivs aufbewahrten Akten waren von ergänzendem Wert. Von großem Nutzen erwies sich auch ein weithin unbekanntes Dokument aus der Sammlung des Archivs des Instituts für Nationales Gedenken in Warschau, das die Statistik der von Sondergerichten in Galizien verhandelten Fälle veranschaulicht und das ich später in diesem Artikel ausführlich vorstellen werde.

2. Gründung und Struktur des Sondergerichts Lemberg

Das Sondergericht Lemberg sowie die benachbarten Sondergerichte in Stanislaw und Tarnopol basierten auf dem Modell, das sich aus der Verordnung über die Sondergerichte im Generalgouvernement vom 15. November

² GRACZYK, Pierwszy Sondergericht 179–219; DERS., Stosowanie niemieckiego prawa karnego na okupowanych ziemiach polskich podczas II wojny światowej a art. 43 konwencji haskiej z 1907 roku 119–134; DERS., Z działalności niemieckiego Sądu Specjalnego w Radomiu 147–181; DERS., Z działalności Sądu Specjalnego w 268–284; DERS., Z organizacji i działalności Sądu Specjalnego w Kielcach 79–126; GRACZYK, MIELNIK, Special Courts 271–308; MIELNIK, Nazistowski kolonializm prawny 101–132; MIELNIK, Ustalenie właściwości sądów polskich (nieniemieckich) w sprawach karnych przez prokuraturę niemiecką w Generalnym Gubernatorstwie w latach 753–797; MIELNIK, Zabójstwa kryminalne w Generalnym Gubernatorstwie 183–206.

³ Zum Beispiel: AMAR, The Paradox of Ukrainian Lviv 110, 112, 116; SHCHUPAK, The rescue of Jews 73–96; FRYDEL, KLOES, The Polish Criminal Police 221–244.

⁴ Zum Beispiel: MAJER, „Narodowo obcy” w III Rzeszy; MAJER, „Non-Germans”; POHL, Nationalsozialistische Judenverfolgung; SANDKÜHLER, „Endlösung”; SCHENK, Noc morderców 219.

1939⁵ ergab, welches seinerseits von dem im „Dritten Reich“ entwickelten Modell der Sondergerichtsbarkeit beeinflusst war. Die Sondergerichte des GG wendeten das deutsche Strafrecht sowie die von den GG-Behörden erlassenen Vorschriften an und befassten sich mit Strafsachen, die ihnen durch besondere Verordnungen übertragen wurden und für die ihre Zuständigkeit ausschließlichen (ständigen) Charakter hatte. Darüber hinaus konnte die Staatsanwaltschaft bei besonders schweren Straftaten die Sondergerichte anrufen, wenn wegen der außergewöhnlichen Niederträchtigkeit der Tat oder der Aufregung in der Bevölkerung eine Verhandlung vor einem Sondergericht geboten war. Die Sondergerichte entschieden in der Regel in der Besetzung von drei Richtern sowie auf Antrag der Staatsanwaltschaft und in „unkomplizierten“ Fällen in der Besetzung von einem Richter. Das Verfahren wurde einzelninstanzlich geführt, konnte jedoch wieder aufgenommen werden. Ein rechtskräftiges Urteil konnte auch durch einen außerordentlichen Einspruch aufgehoben werden, die der Leiter der Hauptabteilung Justiz der Regierung des GG innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils einlegen konnte, wenn er Zweifel an dessen Billigkeit hatte. Es war mit der Notwendigkeit verbunden, ein neues Verfahren durchzuführen.⁶ Vom Sondergericht konnte ein Fall nicht in ein ordentliches Verfahren überführt werden und die Bestellung eines Verteidigers lag im Ermessen des Gerichts. Anders als bei den Sondergerichten im Reich war vor den Sondergerichten im GG vorgesehen, dass ein „Schöffe“ des Sondergerichts auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen schriftlichen Strafbefehl erlassen konnte, der eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr vorsah. Gegen den

Strafbefehl konnte innerhalb von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden, der vom Sondergericht geprüft wurde.

Die Sondergerichte im GG waren ein wichtiges, aber nicht das einzige Element des dualistischen Gerichtswesens der Besatzungszeit. Dieser Dualismus beruhte auf der Trennung des polnischen (nach der Errichtung des Distrikts Galizien hieß es: nicht-deutschen) vom deutschen Gerichtssystem. Hier lässt sich der Einfluss rassistischer Theorien erkennen, da die Trennung durch die Segregation von Deutschen und Nicht-Deutschen motiviert war.⁷ Die polnische Gerichtsbarkeit im GG bestand aus Amts-, Kreis- und Berufungsgerichten. Das System der deutschen Gerichtsbarkeit im GG hingegen bestand aus den GG-Sondergerichten, den Deutschen Gerichten und den Deutschen Obergerichten. Darüber hinaus gab es zu verschiedenen Zeiten – entweder vorübergehend oder bis zum Ende der Besatzung – weitere deutsche Besatzungsgerichte: Militärgerichte, Sondergerichte (in den ersten Wochen der Besatzung, vor der Einrichtung der GG-Sondergerichte), militärische Standgerichte, Standgerichte der deutschen Polizei oder der SS-„Operationsuntergruppen“ und polizeiliche Standgerichte im GG.⁸

Die deutsche Gerichtsbarkeit im Distrikt Galizien wurde zwischen 1941 und 1943 schrittweise aufgebaut, auch wenn sie nie so weit entwickelt war wie in den anderen Distrikten des GG.⁹ In einem ersten Schritt erließ der Generalgouverneur am 1. August 1941 die Verordnung über den Aufbau der Rechtspflege im Distrikt Galizien.¹⁰ Sie sah die Anwendung der zuvor erlassenen Verordnungen vor: 1) der Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement vom 19. Februar 1940¹¹ mit Durchführungsvorschriften; 2) der Verordnung über die Sondergerichte im Generalgouvernement vom

⁵ Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete (VOBIGGP), Nr. 6, S. 34.

⁶ WRZYSZCZ, *Okupacyjny sądownictwo* 162f.

⁷ MAJER, „Narodowo obcy“ w III Rzeszy 318; MIELNIK, *Sądownictwo polskie (nieniemieckie) w dystryktie lubelskim Generalnego Gubernatorstwa w latach 54*.

⁸ WRZYSZCZ, *Z działalności* 328f.

⁹ Eine Übersicht über die im Distrikt Galizien geltenden Rechtsvorschriften lieferte WRZYSZCZ, *Odrębności ustrojowo-prawne dystryktu Galicja w Generalnym Gubernatorstwie* 689–701.

¹⁰ Verordnungsblatt für das Generalgouvernement (VOBIGG), Nr. 68, S. 445.

¹¹ VOBIGGP, Nr. 13, S. 57.

15. November 1939,¹² und ermächtigte den Leiter der Hauptabteilung Justiz in der GG-Regierung, Gerichte einzurichten.

Auf dieser Grundlage richtete der Leiter der Hauptabteilung Justiz in der GG-Regierung mit der Anordnung vom 13. Oktober 1941 Sondergerichte in Lemberg, Stanislaw und Tarnopol ein. Sie übernahmen damals neben der strafrechtlichen Zuständigkeit vorübergehend die Tätigkeiten, die zuvor in den anderen Distrikten den Deutschen Gerichten (z.B. die zivilrechtliche Zuständigkeit, die aber in dem erhaltenen Quellenmaterial leider nicht wiedergegeben ist) und in Verwaltungsangelegenheiten auch den Deutschen Obergerichten (die gerichtlichen Zuständigkeiten des Deutschen Obergerichts sollten vorübergehend vom Deutschen Obergericht in Krakau ausgeübt werden)¹³ zustanden. Dies dauerte vorläufig bis zur Errichtung des Deutschen Gerichts in Lemberg, dem einzigen im Distrikt Galizien, im August 1942. Zu diesem Zeitpunkt wurden alle vom Sondergericht Lemberg geführten Verfahren, mit Ausnahme von Strafsachen, an das Deutsche Gericht übertragen.¹⁴ Der Bezirk des Sondergerichts Lemberg war deutlich größer als die Nachbarbezirke – er umfasste einen Stadtbezirk (Lemberg) und acht Landbezirke (Lemberg, Rawa Ruska, Kamionka Strumiłowa, Złoczów,¹⁵ Stryj, Drohobycz, Sambor, Lemberg-Gródek), während die örtliche Zuständigkeit des Sondergerichts in Stanislaw vier und die des Sondergerichts in Tarnopol drei¹⁶ Landbezirke umfasste.

Der Personalplan von 1943 für das Sondergericht Lemberg sah sieben Richterstellen (einschließlich des vorsitzenden Richters) vor, eine Zahl, die einerseits nur geringfügig unter der für die Sondergerichte in Warschau (neun Stellen) und Krakau (acht) vorgesehenen lag und andererseits deutlich über der der Sondergerichte in Lublin (fünf) und Radom (vier), die, da sie sich ebenfalls in der Distrikthauptstadt befanden, personell als gleichwertig hätten angesehen werden können. Sieben Vollzeitstellen hätten es den Bezirksbehörden ermöglicht, über die Zusammenstellung von zwei Richtergruppen oder die Organisation einer internen Aufteilung in zwei Kammern nachzudenken, was jedoch angesichts der Kenntnis der weit verbreiteten Unterbesetzung und des Personalmanagements zweifelhaft ist. Im Mai 1941 gab es zum Beispiel fünf Richter am Sondergericht in Krakau, obwohl der damalige Personalplan acht vorsah. Ich gehe daher davon aus, dass das Sondergericht Lemberg, wie die anderen Sondergerichte im GG, unterbesetzt war, über etwa drei Richter verfügte und die Fälle in einer Kammer (mit einer Richterbesetzung) verhandelte.¹⁷ Dies wird dadurch plausibler, dass keine der erhaltenen Dokumente, insbesondere der Urteile, als von der zweiten Kammer verfasst beschrieben werden, was im Falle der anderen Sondergerichte vorgekommen war.¹⁸

Die Änderungen im System des Lemberger Sondergerichts erfolgten auf der Grundlage der Verordnung zur kriegsmäßigen Vereinfachung der Rechtspflege vom 5. Juli 1943,¹⁹ wonach die Sondergerichte mit den Deut-

¹² VOBIGGP, Nr. 6, S. 34.

¹³ WRZYSZCZ, *Okupacyjne sądownictwo* 96.

¹⁴ Lemberg erhält ein Deutsches Gericht. Es übernimmt Zivilrechtssachen vom Sondergericht, Krakauer Zeitung v. 16. 8. 1942.

¹⁵ Ursprünglich gehörte der Kreis Złoczów zum Zuständigkeitsbereich des Sondergerichts in Tarnopol, wurde aber im Februar 1942 in den Zuständigkeitsbereich des Sondergerichts Lemberg verlegt. WRZYSZCZ, *Okupacyjne sądownictwo* 86f.

¹⁶ KOZYRA, *Okupacyjna administracja niemiecka na ziemi Rzeczypospolitej Polskiej w latach 48*; WRZYSZCZ, *Okupacyjne sądownictwo* 86; Staatsarchiv der Oblast Lviv (DALO), P-77 Sondergericht beim Deutschen Gericht in Lemberg, Az. 60, Schreiben des Leiters der Deutschen Staatsanwaltschaft in Lemberg betr. örtliche Zuständigkeit der Sondergerichte v. 21. 2. 1942, Bl. 13.

¹⁷ WRZYSZCZ, *Okupacyjne sądownictwo* 87–90.

¹⁸ GRACZYK, *Niemiecki Sąd Specjalny w Krakowie* 5–97; GRACZYK, *Out of the activities of the Special Court* 57–86.

¹⁹ VOBIGG, Nr. 53, S. 309.

schen Gerichten zusammengelegt wurden und ihre Eigenständigkeit verloren. Im Fall von Lemberg bedeutete dies die Zusammenlegung des Sondergerichts mit dem Deutschen Gericht in Lemberg. Die Änderung spiegelte sich in dem neuen Namen wider: Sondergericht beim Deutschen Gericht in Lemberg,²⁰ der Einfachheit halber verwende ich aber im gesamten Text die abgekürzte Bezeichnung. Tatsächlich ist es wahrscheinlich plausibler zu argumentieren, dass das Sondergericht das Deutsche Gericht absorbierte und nicht andersherum. Beispielsweise bestand das Personal des Deutschen Gerichts in Lemberg zu dieser Zeit aus einem Richter und sechs Beamten, während das Sondergericht aus fünf Richtern und acht Beamten bestand.²¹ Die beiden Gerichte waren also von der Kapazität her nicht vergleichbar.

3. Personalwesen

Auf der Grundlage der verfügbaren Quellen, d.h. der vorhandenen Rechtsprechung und der Rubrik „Personalnachrichten“ in der „Krakauer Zeitung“, konnte ich die Personalien der Lemberger Richter, Staatsanwälte und Gerichtsbeamten ermitteln. Der einzige vorsitzende Richter des Lemberger Sondergerichts, sowohl während seiner Zeit in Galizien als auch bei der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit nach der Evakuierung nach Görlitz, war Friedrich Starcke. Sein Profil werde ich in einem späteren Abschnitt dieses Artikels vorstellen. Neben ihm führten Erich Beel, Emil Heep, Fritz Hüttemann, Lothar Kirsten, Ernst Krüger, Werner Schultz, Max Tschischgale (nach der Evakuierung nach Görlitz), Helmut Pirk, Titus Poklitar und Ludwig Preuss den Verhandlungsvorsitz. Dabei handelt es sich sowohl um den kollegialen Vorsitz als auch den Einzelsitz. Diese Richter fungierten auch als Beisitzer in den kollegialen Besetzungen. Neben ihnen gehörten dem Sonderge-

richt Paul Bieber (nach der Evakuierung nach Görlitz), Hans Burmeister (nach der Evakuierung nach Görlitz), Ulrich Daude, Karl Frede und Erich Maaß an. Als Ankläger bei den Prozessen vor dem Sondergericht Lemberg fungierten, neben dem genannten Maaß, Leonhard Denzler, Walter Geigenmüller, Arno Heyne, Kurt Hill, Peter Jonen, Klien, Hermann Knoll, Heinrich Körber, Heinz Matthes, Norber, Eberhard Wild und Karl Ziemer. Unter den Richtern und Staatsanwälten befanden sich sowohl ernannte als auch beauftragte Richter und Staatsanwälte (die zuvor z.B. als Rechtsanwälte und Notare tätig waren, wie z.B. Preuss,²² und vorübergehend in den Justizdienst aufgenommen wurden) sowie Gerichtsassessoren. Bei den Protokollbeamten habe ich lediglich die Nachnamen feststellen können: Borgmeyer, Breuninger, Diesing, Fieseler, Kalb, Kolankowski, Lurch, Nigl, Piela, Plaskatsch, Schlegel, Singer und Stolz. Das Protokoll wurde zumeist von Elsa Diesing geführt, die zuvor in der deutschen Gerichtsbarkeit in Warschau gearbeitet hatte.²³

Das erkennende Personal des Sondergerichts Lemberg habe ich auf der Grundlage der verfügbaren Quellen auf mindestens 16 Personen festgelegt. Als Staatsanwälte traten mindestens 12 Juristen vor ihm auf, während die Funktion des Protokollführers von mindestens 13 Personen ausgeübt wurde.

Die Tatsache, dass dem Sondergericht in Lemberg während seiner gesamten Tätigkeit lediglich eine Person vorstand, ist im Vergleich zu den Sondergerichten aus den anderen Distrikten, bei denen es häufiger zu einem Wechsel in dieser Position kam, bemerkenswert, entspricht aber der Situation der benachbarten Sondergerichte in Stanislaw und Tarnopol, bei denen es ebenfalls keinen Wechsel der Vorsitzenden gab.²⁴ Bis zu einem gewissen Grad könnte dies durch die Tatsache beeinflusst worden sein, dass die galizischen Sondergerichte erst später eingerichtet wurden

²⁰ WRZYSZCZ, *Okupacyjne sądownictwo* 96.

²¹ DALO, P-77, Az. 1199, Fernsprechverzeichnis der Justizbehörden in Lemberg, Bl. 2f.

²² Archiv Neuer Akten in Warschau (AAN), Regierung des Generalgouvernements, Az. 257/1, Personalbogen vom 10. 9. 1941, Bl. 2.

²³ Bundesarchiv Berlin (BA), R 102/195, Zeugnis vom 11. 4. 1942, Bl. 47.

²⁴ GRACZYK, *Sąd Specjalny w Stanisławowie i jego przewodniczący* 58; GRACZYK, *Z działalności Sądu Specjalnego w Tarnopolu* 528.

und für einen kürzeren Zeitraum tätig waren. Außerdem waren die übergeordneten Behörden wahrscheinlich mit dem ausgewählten Personal zufrieden und strebten daher keine Umbesetzung an.

Friedrich Starcke wurde am 24. März 1892 in Bochum als Sohn einer Kaufmannsfamilie geboren. Während des Ersten Weltkriegs leistete er seinen Militärdienst und erlangte den Rang eines Leutnants. 1920 legte er sein erstes und 1923 sein zweites juristisches Examen ab. 1927 wurde er zum Staats- und Landgerichtsrat in Paderborn ernannt sowie Ende 1937 zum Landgerichtsdirektor befördert und wechselte nach Potsdam. 1937 stellte sein Vorgesetzter in einem Gutachten über ihn fest, dass er sich im Kampf gegen den politischen Katholizismus engagierte und bereits vor der Machtübernahme durch die NSDAP für die nationalsozialistische Bewegung eingetreten war. In einem ein Jahr später erstellten Gutachten wurde er als überdurchschnittlich fähig, guter Strafprozessführer sowie überzeugter und entschlossener Nationalsozialist beschrieben, dessen Staats-treue außer Zweifel stehe. In den Personalakten sind interessante Presseauschnitte aus der „Berliner Morgenpost“ und der „Berliner Börsenzeitung“ vom Juli 1940 erhalten, aus denen hervorgeht, dass Starcke eine Sitzung der Strafkammer des Landgerichts geleitet hatte, in der ein 32-jähriger Potsdamer wegen Vergewaltigung und Freiheitsberaubung angeklagt war. Der Täter wurde wegen der Tat zu einhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Der Verurteilte, verärgert über das Urteil, zeigte Starcke beim Präsidenten des Landesgerichts an und beschuldigte ihn der Rechtsbeugung, was – wie die Zeitung schrieb – „der schwerste Vorwurf ist, der gegen einen Richter erhoben werden kann“. Zunächst verlangte der Präsident, dass das Schreiben zurückgezogen werde. Da der Beschwerdeführer jedoch daran festhielt, wurde er zunächst angeklagt und dann we-

gen Beleidigung und Verleumdung zu einer sechsmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt. Interessanterweise berichtete die Zeitung weder über die Stichhaltigkeit der Anschuldigungen gegen Starckes Integrität noch über die Untersuchung der Angelegenheit durch seine Vorgesetzten.²⁵

Aus der erhaltenen Korrespondenz geht hervor, dass Starcke aufgrund einer Änderung der ursprünglichen Entscheidung des Reichsjustizministers in das GG abgeordnet wurde – er trat an die Stelle von Arthur Welz vom Landesgericht in Berlin, der vom 22. September 1939 bis zum 17. September 1940 Vorsitzender des Sondergerichts Litzmannstadt gewesen war.²⁶ Die Motive für diese Änderung sind aus den Unterlagen nicht ersichtlich.²⁷ Starcke trat seinen Dienst im GG am 14. August 1941 an. Er war am 1. Mai 1933 in die NSDAP eingetreten und war auch Mitglied des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes und der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt. Er konnte weder Polnisch noch Ukrainisch. Ende Dezember 1942 wurde er zusätzlich in die Disziplinkammer des Deutschen Obergerichts in Krakau berufen. Es ist ein kurzes Schreiben von Starcke an den Leiter der Abteilung Justiz im Distrikt erhalten, in dem er im Anhang einen erhaltenen Brief weiterleitet, der ihm zufolge offensichtlich von der „Bandera-Gruppe“ stammte, mit der Bitte, das Notwendige zu tun. Leider ist der Brief selbst nicht in den Akten erhalten geblieben, während Starckes handschriftlicher Vermerk auf dem Schreiben darauf hindeutet, dass ihm der Brief zurückgegeben wurde, möglicherweise mit dem Hinweis, ihn selbst der Sicherheitspolizei zu übergeben. Es ist schwierig, ein Urteil zu fällen, aber der Brief könnte Drohungen gegen den Richter enthalten haben, vielleicht im Zusammenhang mit der Strenge der Rechtsprechung gegen die Ukrainer. Starcke erhielt am 19. Juli 1944 den Befehl, Lemberg zu verlassen.²⁸ An-

²⁵ BA, R 3001/77117, Personalbogen, o. S.; Personalblatt 1937, o. S.; Verzeichnis der Richter und Staatsanwälte 1938, o. S.; Berliner Morgenspost, Nr. 179 v. 27. 7. 1940, o. S.

²⁶ BA, R 3001/80036, Zeugnis des Landgerichtspräsidenten in Litzmannstadt v. 19. 11. 1940, Bl. 40.

²⁷ BA, R 3001/77117, Schreiben des Reichsministers der Justiz an den Kammergerichtspräsidenten v. 13. 8. 1941, Bl. 57.

²⁸ BA, R 102/347, Personalbogen, o. S.; Antrag auf UK-Stellung, o. S.; Schreiben der Abteilung Justiz in Krakau an das Amt des Distrikts – Abteilung Justiz – in Lemberg betr. Landgerichtsdirektor Starcke, Leiter des Sondergerichts Lemberg v. 2. 12. 1942, Bl. 30; Marschbefehl für Distriktangehörige v. 19. 7. 1944, o. S.; Archiv des Instituts für Nationalen Gedenken in Warschau (AIPN), GK 97/81, Bd. 1, Schreiben des Leiters des Deutschen Gerichts an den Leiter der Abteilung Justiz in Lemberg v. 2. 9. 1943, Bl. 37.

gesichts der erhaltenen Quellen ist es sicher, dass er im Zuge der Evakuierung nach Görlitz gelangte und dort seine Arbeit fortsetzte. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat er den Krieg jedoch nicht überlebt – sein Name taucht weder in den Propagandapublikationen auf, die in der Deutschen Demokratischen Republik erstellt wurden, um die Verbindungen zwischen der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem „Dritten Reich“ zu veranschaulichen, noch wurde er in den Verfahren befragt, die nach dem Krieg in Westdeutschland im Zusammenhang mit den gefällten Urteilen durchgeführt worden waren.²⁹

4. Rechtsprechung

Zur Frage der Rechtsprechung möchte ich zunächst auf die Ausführungen von Dieter Pohl verweisen, der bei seinen Forschungen zum Holocaust in Ostgalizien zwischen 1941 und 1944 darauf hingewiesen hat, dass die drei galizischen Sondergerichte insgesamt mindestens 2.500 Urteile gefällt hatten.³⁰ Er stützt diese Feststellung auf ein Dokument mit dem Titel „Übersicht über die Tätigkeit der Sondergerichte im Distrikt Galizien“, das im Amt des Distrikts Galizien erstellt wurde und im Archiv des Instituts für Nationales Gedenken in Warschau aufbewahrt wird.³¹ Ich habe diese Quelle einer eigenen Analyse unterzogen, die es ermöglichte, andere, höhere Zahlenangaben zu ermitteln. Diese Analyse wurde dadurch erschwert, dass es sich um ein handschriftliches Dokument handelte, das mit Wasser in Berührung gekommen war, was seine Lesbarkeit beeinträchtigte. Seine Nützlichkeit steht jedoch außer Zweifel – es ent-

hält eine Generalstatistik über die Tätigkeit der Sondergerichte im Distrikt Galizien. Diese Quelle ist umso wichtiger, als für das Sondergericht Stanislaw und das Sondergericht Tarnopol praktisch keine anderen Quellen erhalten geblieben sind und umfassende statistische Untersuchungen dieser Art nicht einmal aus den anderen Distrikten bekannt sind. Das sechsseitige Dokument enthält eine tabellarische Auflistung der vor den drei galizischen Sondergerichten eingeleiteten und erledigten Verfahren, von ihrer Einrichtung im Oktober 1941 bis zur Einstellung ihrer Tätigkeit in Galizien im Februar 1944, einschließlich der Zahl der in Ein-Richter- und Drei-Richter-Besetzungen verhängten Urteile. Das Dokument enthält jedoch keine Statistiken über Freisprüche oder verhängte Strafen. Auf der Grundlage dieses Dokuments habe ich die folgende Tabelle erstellt.

Es stellte sich heraus, dass das Sondergericht Lemberg im Berichtszeitraum 1.317 Urteile (980 in Ein-Richter-Besetzung und 337 in Drei-Richter-Besetzung) und 1.465 Strafbefehle erließ, was die höchste Zahl im Distrikt war. In diesen Zahlen ist aus offensichtlichen Gründen der kurze Zeitraum der Wiederaufnahme der Tätigkeit nach der Evakuierung in Görlitz nicht berücksichtigt, aus dem keine statistischen Erhebungen überliefert sind. Im Vergleich dazu hat das Sondergericht Stanislaw 846 Urteile (564 in Ein-Richter-Besetzung und 282 in Drei-Richter-Besetzung) und 290 Strafbefehle verhängt, während das Sondergericht in Ternopil insgesamt 793 Urteile (705 in Ein-Richter-Besetzung und 88 in Drei-Richter-Besetzung) und 679 Strafbefehle erlassen hat.

²⁹ Siehe z.B. Nationalrat der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland, Braunbuch. Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik, Berlin 1968; FALK, Der ungesühnte Justizmord an Stanisława Janczyszyn 40–47; Bundesarchiv Ludwigsburg (BL), B 162/17015, Vermerk v. 6. 6. 1968, Bl. 1.

³⁰ POHL, Nationalsozialistische Judenverfolgung 79.

³¹ AIPN, GK 97/8, Bl. 4–6.

Tabelle 1

Statistik der vom Sondergericht Lemberg verhängten Urteile und Strafbefehle. Zusammengestellt vom Autor auf der Grundlage von AIPN, GK 97/8, Bl. 4–6.

Sondergericht Lemberg				
Monat	Urteile, verhängt in			Strafbefehle
	Ein-Richter-Besetzung	Drei-Richter-Besetzung	Insgesamt	
Oktober 1941	0	0	0	0
November 1941	2	2	4	16
Dezember 1941	0	1	1	12
Januar 1942	2	3	5	13
Februar 1942	3	4	7	50
März 1942	7	5	12	26
April 1942	12	6	18	59
Mai 1942	16	6	22	48
Juni 1942	15	3	18	116
Juli 1942	20	15	35	107
August 1942	16	7	23	230
September 1942	26	9	35	386
Oktober 1942	40	17	57	169
November 1942	48	12	60	198
Dezember 1942	48	9	57	35
Januar 1943	36	11	47	0
Februar 1943	42	15	57	0
März 1943	60	19	79	0
April 1943	52	10	62	0
Mai 1943	85	14	99	0
Juni 1943	73	12	85	0
Juli 1943	63	20	83	0
August 1943	69	13	82	0
September 1943	39	22	61	0
Oktober 1943	53	35	88	0
November 1943	48	27	75	0
Dezember 1943	30	11	41	0
Januar 1944	41	12	53	0
Februar 1944	34	17	51	0
Insgesamt	980	337	1317	1465

Nach den in der deutschen Justiz geltenden Vorschriften über die Spruchkörperbesetzung konnten einfache Fälle von geringer Schwere und in der Regel geringem Strafmaß von einem

Einzelrichter verhandelt werden, während schwerere Fälle eine kollegiale Zusammensetzung erforderten. Die Kollegialität umfasste in der Regel drei Richter, es sind aber auch

Urteile, die von zwei Richtern gefällt wurden, erhalten geblieben.³² Unter Berücksichtigung dieser Korrelation lässt sich feststellen, dass das Verhältnis von leichten zu schweren Fällen auf der Verhandlungsliste des Sondergerichts Lemberg 2,9 zu 1, auf der Liste des Sondergerichts Stanislaw 2 zu 1 und auf der Liste des Sondergerichts Tarnopol 8 zu 1 betrug. Daraus schließe ich, dass in Tarnopol der Anteil der komplizierten und schwereren Fälle, die eine kollegiale Verhandlung erforderten, am geringsten war und vermutlich war auch der Anteil der verhängten schweren Strafen am niedrigsten. In dieser Hinsicht scheint der Unterschied zwischen Tarnopol und den anderen Sondergerichten des Distrikts groß zu sein. Am strengsten war dagegen das Sondergericht Stanislaw, was sich auch in einer gängigen, vom Leiter der Abteilung Justiz im Distrikt Hans Hoffmann³³ geteilten Meinung widerspiegelte. Diese Meinung erfüllte übrigens den Leiter des Sondergerichts Stanislaw, Erwin Wester, mit Stolz, der daraus Genugtuung schöpfte, dass das von ihm geleitete Gericht im ganzen Osten im Ruf stand, auch gegen deutsche Staatsbürger rücksichtslos vorzugehen.³⁴

Eine erneute Analyse der „Übersicht über die Tätigkeit der Sondergerichte im Distrikt Galizien“ hat es mir ermöglicht, bisher in der Fachliteratur vorkommende Feststellungen dahingehend zu korrigieren, dass die Gesamtzahl der von den Sondergerichten in Galizien gefällten Entscheidungen 5.390 betrug. Diese Zahl setzte sich aus 2.956 Urteilen (2.249 in Ein-Richter-Besetzung und 707 in Drei-Richter-Besetzung) und 2.434 Strafbefehlen zusammen.³⁵ Ich möchte hinzufügen, dass eine Presserecherche in der „Gazeta Lwowska“ keine positiven Ergebnisse brachte – veröffentlichte Presseinformationen aus den Jahren 1941–1944, die sich auf die Tätigkeit der Justiz bezogen, waren sehr spärlich und betrafen Urteile von Sondergerichten von außerhalb Galiziens.³⁶

Im Zuge der Quellensammlung für meine Rechtsprechungsrecherche gelang es mir, 248 Urteile zu sammeln, davon 157 Urteile aus den Beständen des Staatsarchivs der Oblast Lwiw in Lwiw, 88 aus den Beständen des Bundesarchivs in Berlin, zwei aus den Beständen des Nationalarchivs in Krakau und eines aus den Beständen des Archivs des Instituts für Nationales Gedenken in Warschau. Meines Wissens und meiner Forschungserfahrung nach ist diese Quellenbasis erschöpfend, während die übrige Gerichtshinterlassenschaft die Kriegshandlungen nicht überdauert hat. Die erhaltenen Urteile habe ich einer statistischen Analyse unterzogen. Ein Vergleich der Anzahl der gesammelten Urteile mit der Statistik der vom Sondergericht Lemberg im Gebiet Galizien verhängten Urteile zeigt, dass fast jedes fünfte (18,8 %) erhalten geblieben ist, so dass die im Folgenden dargestellten Daten z.B. über die Anzahl der zu bestimmten Arten von Strafen verurteilten Personen als minimal anzusehen sind.

Die Analyse umfasste ein Urteil aus dem Jahr 1941, 30 Urteile aus dem Jahr 1942, 98 aus dem Jahr 1943, 118 aus dem Jahr 1944 und eines aus dem Jahr 1945. In den laufenden Verfahren wurden 390 Personen angeklagt, von denen 327 Männer (84 %) und 63 Frauen (16 %) waren. Unter ihnen überwogen Bauern (15 %), Arbeiter (14 %), Angestellte (11 %), Hausmeister (7 %) und Eisenbahner (7 %). Die meisten Angeklagten waren im Alter zwischen 31 und 40 Jahren (33 %), zwischen 22 und 30 Jahren (23 %) und zwischen 41 und 50 Jahren (20,5 %). Der jüngste Angeklagte war ein 15jähriger Pole, der wegen Körperverletzung und Beleidigung eines Straßenbahnschaffners angeklagt war, welcher versucht hatte, ihn von der Treppe einer überfüllten Straßenbahn hinunterzuziehen. Die Tat wurde nach den Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs und des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923³⁷ qualifiziert. Er wurde

³² DALO, P-77, Az. 953, Urteil gegen Adolf Orlowski und Mieczyslaw Kasaraba v. 9. 6. 1944, Bl. 50.

³³ BA, R 102/333, Dienstleistungszeugnis v. 4. 5. 1943, o. S.

³⁴ AIPN, GK 296/100, Zeugnis des Dr. Sturms v. 16. 8. 1945, Bl. 185f.

³⁵ AIPN, GK 97/8, Überblick über die Tätigkeit der Sondergerichte im Bezirk Galizien, Bl. 4–6.

³⁶ Z.B. 8 żydów skazano na śmierć za samowolne opuszczenie dzielnicy żydowskiej (8 Juden wegen willkürlichen Verlassens des jüdischen Bezirks zum Tode verurteilt), *Gazeta Lwowska* v. 19. 11. 1941; Kara śmierci za opuszczenie dzielnicy żydowskiej (Todesstrafe wegen Verlassens des jüdischen Bezirks), *Gazeta Lwowska* v. 19. 3. 1942.

³⁷ RGBl. 1923, S. 135.

zu drei Wochen Gefängnis verurteilt.³⁸ Als Ältester entpuppte sich hingegen ein 67-jähriger ukrainischer Landwirt, der eines kriegsbedingten Wirtschaftsverbrechens verdächtigt wurde. Das Verfahren gegen ihn wurde ausgesetzt.³⁹

In den erhaltenen und von mir untersuchten Fällen wurden 161 Polen (41,3 %), 143 Ukrainer (36,7 %), 77 Deutsche (19,7 %) (62 Reichsdeutsche – 15,9 % – und 15 Volksdeutsche – 3,8 %), drei Slowenen (0,8 %), zwei Russen (0,5 %), ein Jude (0,3 %), ein Tscheche (0,3 %), ein Bulgare (0,3 %) und ein Rumäne (0,3 %) angeklagt. In der Nationalitätenstatistik ist die vergleichbare Anzahl von Angeklagten polnischer und ukrainischer Nationalität bemerkenswert, obwohl die Polen in der Überzahl waren. Über den in der Statistik aufgeführten Juden ist nur ein einziges Dokument erhalten – ein Schreiben des Leiters der Deutschen Staatsanwaltschaft an die Abteilung Justiz im Distrikt vom November 1942, aus dem hervorgeht, dass Leib Hellmann vom Sondergericht Lemberg wegen unbefugten Verlassens des jüdischen Wohnbezirks zum Tode verurteilt wurde, und der Verfasser sich der ablehnenden Haltung des Leiters des Sondergerichts bezüglich eines Gnadengesuchs anschloss.⁴⁰ Dies ist der einzige Lemberger Fall gegen einen Juden und im Zusammenhang mit dem unerlaubten Verlassen des Ghettos, auf den ich gestoßen bin. Die Kenntnis der Rechtsprechung anderer Sondergerichte lässt aber vermuten, dass es noch viel mehr solcher Fälle gab, die aber von den deutschen Besatzungsbehörden vernichtet wurden. Vor dem Hintergrund der Nationalitätenstatistik der Angeklagten möchte ich die Auffassung von Dieter Pohl korrigieren, welcher schrieb, dass die Sondergerichte bzw. die drei galizischen Sondergerichte eigentlich nur für „Fremdvölkische“ zuständig waren. Dem widerspre-

chen sowohl die Bestimmungen der Rechtsakte, die den Status und die Zuständigkeit der Sondergerichte regelten, als auch die Praxis ihrer Anwendung, da Gerichtsurteile aus Tarnopol, Stanislaw und Lemberg nicht nur gegen Volksdeutsche, sondern auch gegen Reichsdeutsche⁴¹ erhalten geblieben sind.

Die Religionszugehörigkeit wurde in den erhaltenen Urteilen fast gar nicht angegeben, so dass ich diese Frage ausgelassen habe. 11 % der Angeklagten waren bereits vorbestraft, 72 % waren nicht vorbestraft und bei 17 % fehlten diese Informationen. Die Daten zum Familienstand zeigen, dass 64 % der Angeklagten verheiratet, 25 % ledig, 2 % verwitwet und 1 % geschieden war, während für 8 % keine Daten vorlagen. Die durchschnittliche Länge eines Urteils betrug etwas mehr als vier Seiten, das Minimum lag bei einer Seite, während das Maximum in einem Fall von kriegsbedingtem Wirtschaftsverbrechen und Veruntreuung bei 44 Seiten.⁴²

Von 390 Angeklagten wurden 32 (8,2 %) freigesprochen. Es gab 284 Verurteilungen (73 %), in 66 Fällen wurde das Verfahren ausgesetzt (16,9 %), 7 wurden auf Antrag des Staatsanwalts in ein ordentliches Verfahren überführt (1,8 %), und in einem Fall die Anklage zurückgezogen (0,3 %). Ich möchte betonen, dass es in Lemberg relativ viele Fälle gab, in denen die Verfahren ausgesetzt wurden. Dies war auf verschiedene Umstände zurückzuführen und hing häufig mit der Abwesenheit des Angeklagten bei der Verhandlung zusammen. Daraufhin beschloss das Gericht, einen Haftbefehl gegen ihn zu erlassen und das Verfahren auf unbestimmte Zeit auszusetzen. Die Zahl dieser Fälle führt zu dem Schluss, dass die Angeklagten in einer Reihe von Fällen die Möglichkeit hatten, aus freiem Willen vor Gericht zu erscheinen, was einige von ihnen ausnutzten,

³⁸ DALO, P-77, Az. 778, Urteil gegen Janusz Szaniawski v. 24. 5. 1944, Bl. 15.

³⁹ DALO, P-77, Az. 489, Verhandlungsprotokoll v. 1. 11. 1943, Bl. 31.

⁴⁰ DALO, P-77, Az. 284, Schreiben des Leiters der Deutschen Staatsanwaltschaft in Lemberg an das Amt des Distrikts Galizien – Abteilung Justiz – in Lemberg v. 12. 11. 1942, Bl. 4.

⁴¹ GRACZYK, Sąd Specjalny w Stanisławowie i jego przewodniczący 57–58; GRACZYK, Z działalności Sądu Specjalnego w Tarnopolu 521. Aus der Rechtsprechung des Sondergerichts Lemberg z.B.: BA, R 137 I/709, Urteil gegen Liselotte Hassenstein v. 1. 10. 1943, Bl. 1–3; BA, R 137 I/703, Urteil gegen Wilhelm Hann v. 9. 2. 1943, Bl. 1f.

⁴² BA, R 137 I/692, Urteil gegen Rudolf Lauermann und Johannes Thieme v. 11. 6. 1943, Bl. 17–38.

um sich dem Erscheinen zu entziehen.⁴³ In einem ausgesetzten Fall hing die Abwesenheit des Mannes, der beschuldigt wurde, Juden Unterschlupf zu gewähren, mit einem Gefängnisausbruch zusammen.⁴⁴ In demselben Fall war die Mitangeklagte seine Ehefrau, und gegen sie fand in Abwesenheit ihres Mannes nach mehreren Vertagungen die Verhandlung statt. Während des Prozesses zog der Vertreter der Staatsanwaltschaft die Anklageschrift in Bezug auf die Frau zurück. Aus den Zeugenaussagen geht hervor, dass das Ergebnis der Beweisaufnahme in diesem Fall zu einem Freispruch hätte führen müssen, was die Staatsanwaltschaft vermeiden wollte.⁴⁵

Von den 284 Verurteilten wurden 167 (59 %) zu Gefängnisstrafen, 52 (18 %) zu Zuchthausstrafen, 33 (12 %) zur Todesstrafe und 26 (9 %) zu einer Geldstrafe verurteilt. In diesem Zusammenhang sind auch die sechs Personen (2 %) zu erwähnen, deren Einspruch gegen den Strafbefehl in der Verhandlung abgelehnt wurde, so dass der Strafbefehl rechtskräftig wurde. Das Verhältnis zwischen der Zahl der zu einer Gefängnisstrafe und der zu einer Zuchthausstrafe verurteilten Personen scheint nicht üblich zu sein, da die zur milderen Art von Strafe Verurteilten eindeutig überwiegen. Das Verhältnis zwischen der Zahl der zu Zuchthausstrafen und der zur Todesstrafe Verurteilten war jedoch ungewöhnlich, was auf eine übermäßige Härte hindeutet. Die niedrigste Gefängnisstrafe von drei Wochen habe ich bereits erwähnt, während die höchste Strafe gesetzmäßig fünf Jahre betrug. Die durchschnittliche gerichtliche Gefängnisstrafe lag bei etwas mehr als elf Monaten. Bei einer Zuchthausstrafe lag das Minimum bei einem Jahr und das Maximum drei Monaten bzw. zwölf Jahren. Es ist hervorzuheben, dass zu einer Zuchthausstrafe von zwölf Jahren ein Ukrainer wegen eines Einbruchs in ein Baulager in Drohobytsch verurteilt wurde, der nachts

während eines Fliegeralarms begangen wurde, obwohl der Staatsanwalt die Todesstrafe gefordert hatte.⁴⁶ Das durchschnittliche gerichtliche Strafmaß betrug bei Zuchthausstrafen vier Jahre. Die Geldstrafe wurde sowohl eigenständig als auch als zusätzliche Strafe in Zloty verhängt. In einem Fall wurde sie ausnahmsweise in Reichsmark verhängt, und zwar wegen eines Devisenvergehens, das ein deutscher Gerichtsbeamter aus Zamość⁴⁷ begangen hatte. Das Mindeststrafmaß betrug 50 Zloty, das Höchststrafmaß 80.000 Zloty (bei einem Devisenvergehen).⁴⁸ Im Durchschnitt belief sich die verhängte Geldstrafe auf etwas mehr als 5.000 Zloty.

Unter den zur Hauptstrafe Verurteilten waren 16 Polen, 12 Deutsche (9 Reichsdeutsche und 3 Volksdeutsche), 4 Ukrainer und ein Jude. Zum Tode verurteilt wurden die Täter wegen Mordes, Volksschädigung, Kriegswirtschaftsverbrechen, schwerer Gewalttat nach der Verordnung gegen Gewaltverbrecher, wegen Nichtanzeige des illegalen Waffenbesitzes, Plünderung, Gewährung von Unterschlupf an Juden und Beihilfe zum Verlassen des Ghettos. Am häufigsten – 17 mal – wurde die Hauptstrafe für die Gewährung von Unterschlupf an Juden verhängt, während sie für die Beihilfe zum unerlaubten Verlassen des jüdischen Wohnbezirks gegen fünf Personen erlassen wurde. Daraus kann ich schließen, dass das Sondergericht Lemberg die Dritte Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen im Generalgouvernement vom 15. Oktober 1941⁴⁹ sowohl in Bezug auf das unerlaubte Verlassen des Ghettos durch einen Juden als auch auf die Gewährung von Unterschlupf für einen Juden angewendet hat. Während der Kriegszeit gelang es den deutschen Behörden, einen eher geringen Prozentsatz der eingeleiteten Strafverfahren wegen der Gewährung von Unterschlupf für Juden zu einem gerichtlichen Abschluss zu bringen, wie die erhaltenen und nicht verhan-

⁴³ Zum Beispiel: DALO, P-77, Az. 145, Verhandlungsprotokoll v. 23. 12. 1942, Bl. 28, Az. 221, Verhandlungsprotokoll v. 20. 10. 1943, Bl. 25.

⁴⁴ DALO, P-77, Az. 592, Verhandlungsprotokoll v. 5. 11. 1943, Bl. 25.

⁴⁵ DALO, P-77, Az. 592, Verhandlungsprotokoll v. 30. 5. 1944, Bl. 68f.

⁴⁶ BA, R 137 I/765, Verhandlungsprotokoll v. 7. 7. 1944, Bl. 31–33.

⁴⁷ BA, R 137 I/727, Urteil gegen Heinz Sroka v. 27. 1. 1942, Bl. 1–3.

⁴⁸ BA, R 137 I/728, Urteil gegen Alois Czerny und Andere v. 16. 2. 1943, o. S.

⁴⁹ Dritte Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen im Generalgouvernement v. 15. 11. 1941. VOBIGG 1941, Nr. 99, 25. 10. 1941, S. 595.

delten Anklageschriften⁵⁰ sowie die Eintragungen im Fallregister der Deutschen Staatsanwaltschaft in Lemberg für 1944 zeigen. Dieses Register verzeichnet die Einleitung von 33 Verfahren gegen 50 Personen wegen der Gewährung von Unterschlupf für Juden.⁵¹ Die überwiegende Mehrheit von ihnen kam nicht zu einer Verfahrensentscheidung, wurde entweder eingestellt, an ein Standgericht verwiesen oder es kam zur Anklageerhebung, während ein Sondergerichtsurteil nur in einem Fall, der zwei Personen betraf, erging.⁵²

Bei der Zusammenstellung der Taten, für die die Todesstrafe verhängt wurde, ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass das Sondergericht Lemberg die Bestimmungen betreffend die sog. nationalsozialistischen Verbrechertypen angewendet hat. Ich habe feststellen können, dass sowohl die Bestimmungen der Verordnung gegen Volksschädlinge von 1939 und der Verordnung gegen Gewaltverbrecher von 1939 als auch § 20a des deutschen Strafgesetzbuches über einen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher zur Anwendung kamen.

Die überwiegende Mehrheit der zugeschriebenen Taten war krimineller Natur (54 %), vor wirtschaftlichen (28 %) und politischen (18 %). Am häufigsten wurden den Angeklagten Diebstahl (52 Fälle), Kriegswirtschaftsverbrechen (33), Unterschlagung (26), Hehlerei (18), Volksschädigung (16) und Totschlag (14) zur Last gelegt. Am häufigsten ging es somit um Straftaten gegen das Eigentum (41 %), die Wirtschaft (28 %) und die öffentliche Ordnung (17 %). Die Verurteilung erfolgte in der Regel auf der Grundlage des deutschen Strafgesetzbuches (53 %) und der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (12 %).

Aufgrund von Umfangsbeschränkungen werde ich nicht im Detail auf die gerichtliche Rechtsprechung eingehen, obwohl sie einige interessante Urteile enthält, z.B. zur Rassenschande, in denen das Gericht beispielsweise entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft die Anwendung der Bestimmungen über nationalsozialistische Verbrechertypen ablehnte, oder die Aktivitäten deutscher Zollbeamter beschrieb, die eine Gruppe von Juden aus dem Ghetto holten und gegen eine Gebühr über die Grenze brachten, während sie eine andere Gruppe von Juden unter demselben Vorwand erschossen und anschließend ausraubten. Stattdessen möchte ich die Mindestzahl der vom Sondergericht Lemberg zum Tode verurteilten Personen ermitteln. Zu der oben genannten Zahl von 33 Verurteilten muss man nämlich noch Julia Lewko hinzufügen, die wegen Unterschlupfgewährung an Juden verurteilt wurde, als auch Stanisław Steciuk und Wasyl Haraczko, die im Finanzurkunde der deutschen Staatsanwaltschaft über die im April 1943 durchgeführte Hinrichtung aufgeführt wurden.⁵³ Darüber hinaus muss man die Daten berücksichtigen, die sich aus der Zusammenstellung der Vollstreckungsakten über Todesurteile der deutschen Staatsanwaltschaft in Lemberg ergeben, die am 23. Mai 1944 nach Krakau gebracht wurden. Sie enthält 25 Einträge, die 35 Personen betreffen. Aus den in der Zusammenstellung aufgeführten Aktenzeichen kann ich schließen, dass alle in der Zusammenstellung aufgeführten Urteile vom Sondergericht Lemberg⁵⁴ ausgesprochen wurden. Selbstverständlich wurden in die Zusammenstellung nur die Todesurteile aufgenommen, mit denen die deutsche Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde noch nicht befasst war. Die von den Quellen bestätigte Mindestzahl der vom Sondergericht Lemberg zum Tode Verurteilten errechne ich daher mit 71 Personen.

⁵⁰ Zum Beispiel: DALO, P-77, Az. 1004, Anklageschrift ohne Datum, Bl. 1; Az. 759, Anklageschrift v. 18. 3. 1944, Bl. 13f.

⁵¹ DALO, P-77, Az. 1260, Registrationsbuch der Dienstsachen für 1944, Bl. 1–210, Eintragungen Nr. 30, 51, 114, 146, 150, 160, 206, 217, 302, 329, 382, 492, 510, 520, 539, 641, 654, 656, 739, 852, 869, 875, 891, 930, 934, 946, 971, 974, 1010, 1066, 1067, 1091, 1099.

⁵² BA, R 137 I/722, Urteil gegen Maria Ganczar und Wasyl Nahacz v. 11. 7. 1944, Bl. 26f.

⁵³ AIPN, GK 164/1075, Bd. 2, Schreiben an die Polnische Militärmission v. 8. 12. 1946, Bl. 12; DALO, P-77, Az. 57, Feststellung zur Auszahlungsanordnung vom 5.4.1943, k. 3.

⁵⁴ DALO, P-77, Az. 1264, Verzeichnis der Akten, die am 23. 5. 1944 von Radom nach Krakau geschafft worden sind (Akten der Deutschen Staatsanwaltschaft Lemberg), Bl. 5.

Ich halte es für wahrscheinlich, dass Friedrich Starcke – ähnlich wie der Vorsitzende des Sondergerichts Stanislaw, Erwin Wester⁵⁵ – einen starken Einfluss auf die Rechtsprechung des Sondergerichts ausgeübt hat. Dafür sprechen seine klare, starke politische Haltung und seine Mitgliedschaft in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Darüber hinaus war Starcke als Verhandlungsleiter an der Verhängung fast aller erhaltenen Todesurteile beteiligt, und das Ergebnis dieses Einflusses war vermutlich ein wichtiger Faktor für seine Tätigkeit in dieser Funktion während seiner gesamten Amtszeit in Galizien und sogar darüber hinaus – nach der Evakuierung aus dem GG-Gebiet. In einem Fall ist ein handschriftliches Schreiben von Starcke erhalten, in dem er empfiehlt, sich an den Oberstaatsanwalt mit der Anfrage zu wenden, ob die eingereichte Anklageschrift nicht vor einem Einzelrichter statt vor einem kollegialen Gremium verhandelt werden sollte.⁵⁶ Obwohl sich dieser Fall nicht direkt auf die Rechtsprechung des Sondergerichts, sondern auf das Verhältnis zur deutschen Staatsanwaltschaft bezieht, scheint er die obige These plausibel zu machen.

Die Frage nach dem Einfluss externer Faktoren auf die Rechtsprechung ist schwer zu beantworten. In den Gerichtsakten finden sich in der Regel entweder gar keine oder nur wenige Hinweise auf eine Beeinflussung durch z.B. Parteifaktoren. Andererseits fehlen solche Hinweise auch in der Literatur, die im Allgemeinen arm an Aussagen von Personen ist, die mit der Gerichtstätigkeit zu tun haben, seien es Richter und Staatsanwälte oder Angeklagte. Die Korrespondenz mit Akteuren, die nicht formell am Strafverfahren beteiligt sind, und die Dokumente im Zusammenhang

mit der Einlegung außerordentlicher staatsanwaltschaftlicher Beschwerden können in dieser Hinsicht hilfreich sein.

In einem Fall ist die Korrespondenz von Anfang August 1944 an Minister Josef Goebbels erhalten, in der sich der Verfasser über die Art und Weise beschwert, wie die Strafverfahren in Lemberg durchgeführt wurden. Diese umfassten monatelange Untersuchungshaft und endeten mit Strafen, die kürzer als diese Zeit waren, oder gar Freisprüchen. Er führte sein eigenes Beispiel an – eine achtmonatige Inhaftierung wegen „falscher Anschuldigungen“, bei der nach insgesamt vierzehn Monaten immer noch keine Anklage vorliege, obwohl der polizeiliche Abschlussbericht bereits vor sechs Monaten erstellt worden sei. Sein Haftbefehl sei nicht formell aufgehoben worden, so dass er jederzeit mit der Möglichkeit der Verhaftung rechnen müsste. Nach Ansicht des Verfassers des Schreibens sollten die Sondergerichte schnell ein Urteil fällen, damit der Verurteilte so schnell wie möglich seine Arbeit für das Vaterland wieder aufnehmen könne. Der Oberstaatsanwalt mache dies jedoch unmöglich, indem er einen arbeitsfähigen Menschen zu monatelanger Untätigkeit verurteile, und das in einer Zeit, in der die Existenz oder Nichtexistenz einer ganzen Nation auf dem Spiel stünde, und in einem „totalen Krieg“, in dem jeder Arbeiter entscheidend sei. Die Staatsanwaltschaft erklärte dies mit ihrer Arbeitsbelastung, im Ergebnis sei dieses Vorgehen aber Sabotage gegen das deutsche Volk und die eigentliche Absicht der Ermittler laufe darauf hinaus, die Befreiung vom Wehrdienst⁵⁷ und persönliche Vorteile zu erlangen. Er bat den Minister um Unterstützung und teilte ihm seinen Entschluss mit, als Freiwilliger in die

⁵⁵ GRACZYK, Sąd Specjalny w Stanisławowie (Sondergericht Stanislaw) i jego przewodniczący 60.

⁵⁶ DALO, P-77, Az. 126, Anklageschrift v. 20. 11. 1942, Bl. 66; Verfügung v. 7. 12. 1942, Bl. 67.

⁵⁷ Auf dieses Motiv ist in der Literatur hingewiesen worden (GRACZYK, Ein anderes Gericht in Oberschlesien 80), jedoch ist es schwierig, die Stichhaltigkeit dieser Behauptung im Falle des Leiters der deutschen Staatsanwaltschaft in Lemberg, Oberstaatsanwalt Leonhard Denzler, der von 1917 bis 1919 aktiven Wehrdienst leistete, von 1919 bis 1920 im Freikorps war und von 1938 bis 1940 eine reguläre Ausbildung bei der Luftwaffe als Unteroffizier absolvierte, zweifelsfrei zu bestätigen. BA, R 102/335, Antrag auf UK-Stellung, o. S.; Anlage zum Antrag auf UK-Stellung des Oberstaatsanwalts Leonhard Denzler, Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht in Lemberg, o. S.

Wehrmacht einzutreten, da er nicht einfach nur zuwarten wolle. Er betonte, dass er dies nicht aus dem Motiv heraus tue, um einer Strafe zu entgehen, da er nie jemanden bestohlen oder Geld unterschlagen habe. Die Korrespondenz zeigte insofern Wirkung, als Goebbels Anfang September 1944 ihre Kopie an den Leiter der Hauptjustizabteilung der GG-Regierung schickte, der sie wiederum an die Ausweichstelle der Justizbehörden des Generalgouvernements in Görlitz weiterleitete, mit der Bitte, für eine Beschleunigung des Verfahrens zu sorgen. Von dieser Stelle wurde die entsprechende Verfügung an den in Görlitz amtierenden Oberstaatsanwalt aus Lemberg übermittelt. Die Anklageschrift u.a. wegen Veruntreuung von Geldern, kriegsbedingter Wirtschaftsverbrechen und Volksschädigung wurde am 8. Januar 1945 verfasst und am 19. Januar 1945 vor ein Sondergericht gebracht. Aus den erhaltenen Dokumenten geht nicht hervor, ob vor Kriegsende eine Verhandlung stattfand.⁵⁸

Karl Pesch, Staatsanwalt in der Hauptabteilung Justiz der GG-Regierung, erinnerte sich Jahre später daran, dass der Rechtsbehelf des außerordentlichen Einspruchs nur sehr selten genutzt wurde.⁵⁹ In diesem Bereich sind keine statistischen Daten überliefert, so dass es schwierig ist, das seine Entscheidung zu verifizieren. Einzelne Dokumente, die bezüglich anderer Sondergerichte des GG erhalten sind, scheinen die Seltenheit der Anfechtung von Urteilen mit außerordentlichem Einspruch

zu bestätigen.⁶⁰ In dem gesammelten Quellenmaterial konnte ich einen Fall der Einlegung eines außerordentlichen Einspruchs identifizieren – im Zusammenhang mit dem gegen die Ukrainerin Anna Zwarycz verhängten Urteil.

Zwarycz erschien im Juli 1943 vor dem Sondergericht Lemberg wegen der Gewährung von Unterschlupf an einen Juden, qualifiziert gemäß § 4b der Dritten Verordnung über Aufenthaltbeschränkungen im Generalgouvernement vom 15. Oktober 1941,⁶¹ und wurde freigesprochen. Die Ukrainerin war im Oktober 1942 von einem Juden angesprochen worden, der sie bat, sein 18 Monate altes Kind bei sich aufzunehmen. Die Frau willigte ein und erhielt im Gegenzug eine Vergütung und verschiedene Gegenstände wie z.B. Kleidung. Das Gericht stellte in seinem Urteil fest, dass die Aufnahme des Kindes zu diesem Zeitpunkt legal war, da es in Brody noch kein Ghetto gab. Da dort erst am 1. Dezember 1942 ein jüdischer Wohnbezirk eingerichtet wurde und ihre Wohnung nicht darin lag, war Zwarycz verpflichtet, das Kind an diesem Tag in das Ghetto zurückzubringen. Durch die Unterlassung dieser Verpflichtung, so das Gericht, hat die Frau zwar gegen den Zweck der Polizeiverordnung über die Bildung von Judenwohnbezirken in den Distrikten Radom, Krakau und Galizien vom 10. November 1942 verstoßen, aber nicht wissentlich einem Juden Unterschlupf gewährt, der den ausgewiesenen Wohnbezirk im Sinne von § 4b der Drit-

⁵⁸ BA, R 137 I/738, Scheiben des August Hoppe an den Reichsminister Dr. Goebbels v. 1. 8. 1944, Bl. 5; Schreiben der Hauptabteilung Justiz in Krakau an die Ausweichstelle der Justizbehörden des Generalgouvernements in Görlitz v. 6. 9. 1944, Bl. 4; Schreiben der Ausweichstelle der Justizbehörden des Generalgouvernements in Görlitz an den Oberstaatsanwalt Lemberg Ausweichstelle Görlitz v. 13. 9. 1944, Bl. 3; Anklageschrift v. 8. 1. 1945, Bl. 220–222.

⁵⁹ BL, B 162/17334, Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth v. 16. 7. 1968, Bl. 14.

⁶⁰ Zum Beispiel: GRACZYK, Pierwszy Sondergericht 204; GRACZYK, Z działalności niemieckiego Sądu Specjalnego w Radomiu 177, 180; GRACZYK, Z działalności Sądu Specjalnego w Piotrkowie 281.

⁶¹ In § 4b wurde in Abs. 1 festgelegt, dass Juden, die den ihnen zugewiesenen Bezirk ohne Genehmigung verlassen, mit dem Tode bestraft werden sollten; die gleiche Strafe wurde über Personen verhängt, die solchen Juden wissentlich einen Unterschlupf gewährten. In Abs. 2 wurde hingegen festgelegt, dass Anstifter und Helfer mit der gleichen Strafe wie der Täter bedroht waren und dass die versuchte Tat genauso bestraft werden sollte wie die vollzogene Tat; in leichteren Fällen konnten Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen verhängt werden.

ten Verordnung verlassen habe. Nach Ansicht des Gerichts waren nicht alle Tatbestandsmerkmale dieser Vorschrift erfüllt. Das aufgenommene Kind habe das Ghetto nie betreten und daher auch nie verlassen. Es habe keinen eigenen Willen besessen, weshalb „unbefugtes“ Verlassen gar nicht möglich gewesen sei. Nach Auffassung des Sondergerichts hatte die Angeklagte dem Kind überhaupt nicht Unterschlupf im Sinne der Dritten Verordnung gewährt, da unter diesem Begriff nach diesem Normativ das Verstecken, Verbergen oder Aufnehmen einer Person, die nach außen hin als Nicht-Jude galt, verstanden wurde, damit diese polizeilichen Maßnahmen entgehen könne. Es ging also um weit mehr als die bloße Aufnahme, was bei der Angeklagten nicht der Fall war, denn die Frau hatte offen und für jedermann erkennbar ein jüdisches Kind aufgenommen. Insbesondere sagte sie selbst kurz vor der Festnahme einer Bekannten, dass sie ein jüdisches Kind bei sich habe. Das Gericht verwies ferner auf die in den deutschen Rechtsvorschriften enthaltenen Generalklauseln. Es kam zu dem Ergebnis, dass das Verhalten der Angeklagten auch unter Zugrundelegung des Leitgedankens des § 4 der Aufenthaltsbeschränkungsverordnung und auf der Grundlage eines „gesunden Volksempfindens“ nicht so verwerflich gewesen sei, dass es nach § 2 des deutschen Strafgesetzbuches bei entsprechender Anwendung des § 4 der Aufenthaltsbeschränkungsverordnung durch die dort vorgesehene ausschließliche Todesstrafe zu sühnen gewesen wäre. Zwar sei angesichts der weltanschaulichen, politischen, kriminellen und gesundheitlichen Gefahr, die von Juden für die Allgemeinheit ausgehe, die analoge Anwendung des § 4b der Dritten Verordnung auch dann als legitim anzusehen, wenn jemand einem Juden (sei es ein Kind oder ein Erwachsener) Unterschlupf gewähre, der die Unterbringung in einem jüdischen Wohnbezirk vermieden habe. Diese Bestimmung könnte jedoch nicht angemessen angewendet werden, wenn kein Unterschlupf gewährt, sondern nur das Zurückbringen des Kindes ins Ghetto nach dessen Einrichtung unterlassen wurde. Eine solch weitreichende

Anwendung der Analogie würde – wie das Sondergericht einschätzte – über den Leitgedanken des § 4 der Aufenthaltsbeschränkungsverordnung hinausgehen. Da die Unterlassung nicht von einem Reichsdeutschen oder Volksdeutschen, von dem ein ausreichendes Bewusstsein für die „Judenfrage“ verlangt werden könne, sondern von einer ukrainischen Analphabetin vorgenommen worden sei, würde dies auch einem „gesunden Volksempfinden“ in Bezug auf Rechtlosigkeit, Schuld und Sühne⁶² widersprechen.

Im Fall Zwarycz beschloss die deutsche Staatsanwaltschaft, einen außerordentlichen Einspruch gegen das Urteil einzulegen, die tatsächlich am 4. Januar 1944 erstellt wurde. Diese zielte eindeutig auf eine Verurteilung ab. Man wies darin darauf hin, dass für die Gewährung von Unterschlupf keine verdeckten Maßnahmen erforderlich gewesen seien, dass der Aufenthalt des Kindes außerhalb des Ghettos ab dem Zeitpunkt von dessen Bildung illegal gewesen sei und wie ein unerlaubtes Verlassen des Ghettos behandelt werden sollte, und dass der Fall auf der Grundlage von § 2 des deutschen Strafgesetzbuches⁶³ analog hätte behandelt werden müssen. Der Fall wurde aufs Neue vor dem Deutschen Obergericht in Krakau verhandelt, das Zwarycz Anfang März 1944 zum Tode verurteilte. In dem Urteil berief man sich auf eine zweckgerichtete Auslegung der Bestimmung des § 4b der Verordnung und die Analogie zu § 2 des deutschen Strafgesetzbuches.⁶⁴ Es ist nicht bekannt, ob es vollstreckt wurde – Mitte Januar 1945 gab es noch immer keine Entscheidung über das Gnadenrecht, obwohl ein unterschrittsreifer Gnadenakt, der die Strafe in eine dreijährige Gefängnisstrafe umwandeln hätte können, in den Akten erhalten geblieben ist.⁶⁵

Interessant ist, dass nach dem Krieg Josef Ganzer, der den außerordentlichen Einspruch in Vertretung des Leiters der Hauptabteilung Justiz in der GG-Regierung unterzeichnet hatte, verhört wurde. Ganzer behauptete, der Einspruch sei eingelegt worden, um das Leben von Anna Zwarycz zu retten, da sie nach

⁶² AIPN, GK 94/8644, Urteil gegen Anna Zwarycz v. 30. 7. 1943, Bl. 4–7.

⁶³ BL, B 162/17334, Einstellungsverfügung v. 16. 7. 1968, Bl. 3–16.

⁶⁴ AIPN, GK 94/8644, Urteil gegen Anna Zwarycz v. 3. 3. 1944, Bl. 24–27.

⁶⁵ AIPN, GK 94/8644, Verfügung v. 11. 7. 1944, Bl. 51.

der damaligen Praxis der Sicherheitspolizei nach einem Freispruch in ein Konzentrationslager gebracht worden wäre, wo sie mit Sicherheit gestorben wäre.⁶⁶ Diese Absichtserklärung ist plausibel und wird von Dritten indirekt bestätigt. Andererseits bestanden aber ernsthafte, durch den Verlust eines Teils der Akte nicht eindeutig geklärte Zweifel, ob der außerordentliche Einspruch innerhalb der Sechsmonatsfrist eingelegt wurde. Wären die Motive von Ganser aufrichtig gewesen, wäre der Einspruch sicherlich früher, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist, eingelegt worden,⁶⁷ und das Richterghremium und die Staatsanwaltschaft hätten vermutlich keine negativen Meinungen bezüglich einer Begnadigung geäußert.⁶⁸ Den Verteidigungsbehauptungen Gansers schloss sich Leonhard Denzler in seinem eigenen Strafverfahren an, das gegen ihn im Zusammenhang mit der Einleitung des außerordentlichen Einspruchs im Fall Zwarycz geführt wurde. Er stellte fest, dass die Frau nach den damaligen Regeln zum Tode hätte verurteilt werden müssen. Die Erwägungen in den Verfahren gegen Ganser und gegen Denzler waren die gleichen und führten zur Verfahrenseinstellung.⁶⁹

Neben der Frage des Einspruchs möchte ich darauf hinweisen, dass es in einem der erhaltenen Fälle eine rechtswirksame Wiederaufnahme des Verfahrens und eine Änderung des ursprünglichen Urteils gab. Im Januar 1943 wurde ein Bauingenieur, ein Reichsdeutscher, zum Tode verurteilt, weil er als Gewalttäter einen Raubüberfall begangen hatte. Der Raub fand unter Androhung einer Schusswaffe in einer Privatwohnung statt, und das Objekt des Raubes waren zwei Mäntel, die der Deutsche ursprünglich zu kaufen beabsichtigt hatte. Da in der Klageschrift neue Tatsachen und Beweise genannt wurden, wurde das Strafverfahren neu aufgerollt. Es endete mit der Aufhebung des ersten Urteils und der Verurteilung zu ei-

ner Zuchthausstrafe von sechs Jahren wegen Raubes, da das Gericht die Anwendung der Verordnung gegen Gewaltverbrecher und der Verordnung gegen Volksschädlinge auf der Grundlage eines Gutachtens über die Persönlichkeit des Angeklagten ablehnte. Das Strafmaß wurde jedoch durch die Feststellung beeinflusst, dass seine Zurechnungsfähigkeit aufgrund von Alkoholkonsum eingeschränkt war.⁷⁰

5. Evakuierung

Der Vormarsch der Roten Armee an der Ostfront in den Jahren 1943 und 1944 zwang die Behörden des GG zur Vorbereitung und Durchführung von Evakuierungen aus dem bedrohten Gebiet. Die Planungen in diesem Gebiet liefen bereits seit Oktober 1943 und wurden im Januar 1944 beschleunigt. Die Evakuierungsbefehle für das Gebiet Galizien erhielten den Decknamen „Richard“, wobei drei Varianten vorgesehen waren: „Richard und Anna“ bedeutete die Evakuierung des gesamten Distrikts, „Richard und Berta“ die Evakuierung einzelner Kreise und „Richard und Cäcilie“ die Konzentration innerhalb der Kreise. Bei der Vorbereitung der Evakuierung mussten die wichtigsten Akten ausgewählt und gesichert werden, und der Vorgang ihres Abtransports durfte für Außenstehende nicht sichtbar sein. Bei Gefahr im Verzug, wenn die wichtigsten Unterlagen noch nicht verschickt waren, sollten Akten mit Geheimhaltungsgrad, wie Gerichtsakten und Akten über die Judenvernichtung, verbrannt und Personalakten, Verträge, Wertpapiere, Kassen- und Sparbücher, Siegel, Geld, Schreibmaschinen und Zählmaschinen mitgenommen werden.⁷¹

Die Evakuierung der Justiz erfolgte in zwei Phasen, von denen die erste den Distrikt Galizien betraf und im Januar 1944 begann, während die zweite im Juli 1944 begann und die Distrikte Krakau, Lublin, Radom und

⁶⁶ BL, B 162/6779, Beschuldigten-Vernehmung in der Untersuchung gegen Dr. Josef Ganser v. 28. 4. 1965, Bl. 197.

⁶⁷ AIPN, GK 94/8644, Verfügung v. 19. 5. 1944, Bl. 34.

⁶⁸ AIPN, GK 94/8644, Gnadenäußerung v. 3. 3. 1944, Bl. 21; Stellungnahme des Leiters der Deutschen Staatsanwaltschaft in Krakau v. 27. 3. 1944, Bl. 22.

⁶⁹ BL, B 162/17334, Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth v. 16. 7. 1968, Bl. 11f.

⁷⁰ BA, R 137 I/651, Urteil gegen Wilhelm Schmitt v. 19. 1. 1943, o. S.; Urteil gegen Wilhelm Schmitt v. 16. 1. 1945, o. S.

⁷¹ MEISSNER, *Evakuacja niemieckich* 25, 29–31.

Warschau umfasste. Ich bin auf keine einheitlichen Richtlinien gestoßen, die die Regeln für die Evakuierung der Justiz im GG vor den vorrückenden sowjetischen Truppen allgemein festgelegt hätten. Möglicherweise wurde diese Frage dem Ermessen der örtlichen Behörden – Gouverneuren, Leitern der Abteilungen Justiz und Gerichtsleitern – überlassen, obwohl für das Gebiet des Deutschen Reiches eine solche Regelung getroffen wurde. Im Reichsjustizministerium wurden Mitte September 1944 die „Richtlinien für Maßnahmen bei Justizbehörden in Operations- und Kampfgebieten“ erarbeitet.⁷² Für die Dezentralisierung diesbezüglicher Maßnahmen im GG spricht das Verhalten des Leiters der Distrikt-Justizabteilung in Lemberg, Hans Hoffmann, der bereits Anfang Januar 1944 in Tarnopol, dem Sitz des östlichsten Deutschen Gerichts im Distrikt, erschien, um mit den Leitern des Deutschen Gerichts und der Staatsanwaltschaft die Regeln für die Evakuierung von Akten und Vermögen festzulegen. Es wurde beschlossen, die Akten der nicht abgeschlossenen Verfahren fortzubringen und die Akten der abgeschlossenen Verfahren zu verbrennen sowie wertvolle Gegenstände wie Schreibmaschinen und Registerakten mitzunehmen. Bei seiner Abreise aus Tarnopol nahm Hoffmann die Akten der abgeschlossenen Verfahren gegen Reichsbürger⁷³ mit.

Von den drei galizischen Sondergerichten wurde das Sondergericht in Tarnopol als erstes evakuiert – dies geschah in der Nacht vom 6. auf den 7. März 1944. Im Rahmen der Evakuierung wurden Personal und Eigentum zunächst an andere Orte innerhalb des GG transportiert. Dasselbe geschah mit einem Teil der Akten der deutschen Justiz, während der Rest verbrannt wurde.⁷⁴ Ein Bericht, der die Evakuierung des Sondergerichts Lemberg im Detail beschreibt, ist nicht erhalten geblieben, sodass Beschreibungen der Evakuierung benachbarter Gerichte in dieser Hinsicht nützlich

erscheinen. Bekannt ist jedoch, dass die Entscheidung zur Evakuierung Lembergs bei einer Besprechung mit dem Gouverneur am 7. März 1944 getroffen wurde, dass der galizische Gouverneur Otto Wächter aus der Distrikthauptstadt am 22. Juli 1944 zusammen mit seinem Stab vom Generalgouverneur abberufen, und dass Lemberg am 27. Juli 1944 von der Roten Armee besetzt wurde.⁷⁵

In seinem kurzen Bericht gab der Leiter des Lemberger Burggerichts an, dass die offizielle Evakuierung aus der Distrikthauptstadt am 26. März 1944 angeordnet wurde. Im Rahmen dieser Evakuierung begab er sich gemäß den von der Distrikt-Justizverwaltung herausgegebenen Richtlinien nach Lisk im Kreis Sanok im Distrikt Krakau und ließ das Gerichtssiegel, Bargeld, Kassenbücher und andere Wertgegenstände gegen Quittung beim dortigen Burggericht zurück. Er räumte ein, dass die Prozessakten und Grundbücher vor Ort, im Gerichtsgebäude, belassen wurden, während er zwei Gerichtsbeamte mit der Aufsicht darüber betraute habe.⁷⁶ Ein ähnlicher Bericht betraf die „Stilllegung“ und Räumung des Burggerichts in Brzeżany, die im Zusammenhang mit einer Anordnung des örtlichen Kreishauptmanns Werner Becker erfolgte. Die Anordnung wurde vom Leiter des Bezirksgerichts Brzeżany am 9. März 1944 an den Leiter des Burggerichts Brzeżany übergeben, der wiederum seine unterstellten Mitarbeiter damit vertraut machte, obwohl sie keinen Räumungsbefehl erhalten hatten.⁷⁷ Gerichtsakten und Grundbücher wurden an zwei Orten in Brzeżany unter der Aufsicht von zwei bestimmten Mitarbeitern zurückgelassen, was durch die Besetzung des Gerichtsgebäudes durch eine militärische Arztkommission bereits im Januar 1944 veranlasst wurde. Drei Schreibmaschinen wurden dem Kreishauptmann gemäß dessen Anweisungen übergeben. Der stellvertretende Leiter des Bezirksgerichts erhielt vom Kreishauptmann die Anweisung, zu seiner Familie nach

⁷² BA, R 3001/24698, Richtlinien für Maßnahmen bei Justizbehörden in Operations- und Kampfgebieten v. 15. 9. 1944, Bl. 13–14; GRACZYK, Evakuierung Kattowitz 111.

⁷³ WRZYSZCZ, Z badań nad ewakuacją 266.

⁷⁴ Ebd. 266–269; MEISSNER, Ewakuacja niemieckich 34.

⁷⁵ MEISSNER, Ewakuacja niemieckich 35–38.

⁷⁶ AIPN, GK 97/18, Bericht über Stilllegung des Burggerichts in Lemberg v. 8. 4. 1944, Bl. 1.

⁷⁷ WRZYSZCZ, Z badań nad ewakuacją 268.

Miechów zu fahren und dort auf weitere Instruktionen zu warten. Für das Bezirks- und das Burggericht in Brzezany belegen Dokumente die Wiederaufnahme der Tätigkeit in verkürzter Form (ein Richter) Ende Mai und Juni 1944, was jedoch für jedes der galizischen Sondergerichte fraglich erscheint.⁷⁸ Ein in der Hinterlassenschaft des Sondergerichts vorhandener Vermerk weist hingegen darauf hin, dass Ende Juni 1944 die zuvor nach Westen evakuierten Akten nach Lemberg zurückgebracht wurden.⁷⁹ Dies würde darauf hindeuten, dass die Justizbehörden mit dem Fortbestehen der deutschen Oberherrschaft in Galizien rechneten.

Die erhaltenen einzelnen Dokumente deuten darauf hin, dass das Sondergericht Lemberg viel später als die Burggerichte evakuiert wurde und vorübergehend an zwei Orten – Lemberg und Krakau – tätig war. In einem Fall ist ein Beschluss erhalten, mit dem der Antrag des Verteidigers auf Aufhebung des Haftbefehls abgelehnt wurde, ausgestellt am 23. Juni 1944 in Krakau. Die Zustellungsverfügung wurde von Richter Krüger in Vertretung des Vorsitzenden des Sondergerichts unterzeichnet.⁸⁰ Daraus schließe ich indirekt, dass ein Teil des Sondergerichts Lemberg zu diesem Zeitpunkt bereits in die Hauptstadt des GG evakuiert worden war. Aus den erhaltenen Verzeichnissen geht hervor, dass die Akten des Sondergerichts am 23. Mai 1944 nach Krakau transportiert wurden.⁸¹ Es ist bekannt, dass noch am 11. Juli 1944 in der Hauptstadt des galizischen

Distrikts eine Verhandlung in voller kollegialer Zusammensetzung unter Beteiligung eines Staatsanwalts und eines Protokollführers stattfand, die damit endete, dass das Sondergericht Lemberg die Todesstrafe gegen zwei Ukrainer wegen der Gewährung von Unterschlupf an Juden verkündete,⁸² einen Tag später urteilte das Sondergericht am selben Ort in einer Ein-Richter-Besetzung in einem Fall von Diebstahl und Hehlerei,⁸³ und zwei Tage später wurde in Lemberg ein weiteres Urteil mit dem Datum 13. Juli 1944 für gültig erklärt.⁸⁴ Das auf den 25. Juli 1944 datierte Todesurteil gegen zwei Polen wegen der Gewährung von Unterschlupf an Juden⁸⁵ und das auf den 27. Juli 1944 datierte Protokoll des Prozesses gegen zwei Reichsdeutsche wegen Diebstahl wurden bereits in Krakau⁸⁶ verfasst, was indirekt auf den ungefähren Zeitpunkt der Evakuierung des Gerichts hinweist sowie darauf, dass sein nächster Standort im GG Krakau war.

Aus der Tatsache, dass die Hinterlassenschaft des Sondergerichts Lemberg heute hauptsächlich in den Archiven von Lwiw und Berlin aufbewahrt wird, schließe ich, dass ein bedeutender Teil der Akten im Zusammenhang mit der Evakuierung des Gerichts in der damaligen Hauptstadt Galiziens zurückgelassen wurde, während ein Teil der Fälle, vor allem nicht abgeschlossene, nach Westen gebracht wurde und zunächst nach Krakau, dann nach Görlitz und schließlich in die deutsche Hauptstadt gelangte. Gleichzeitig deutet

⁷⁸ AIPN, GK 97/18, Bericht über Stilllegung des Burggerichts in Brzezany v. 17. 3. 1944, Bl. 25f; Schreiben des Leiters des Bezirksgerichts in Brzezany an den Leiter des Appellationsgerichts in Lemberg betr. Beschlagnahme des Gerichtsgebäudes durch das Militär v. 3. 1. 1944, Bl. 28; Schreiben des Leiters des Bezirksgerichts in Brzezany an den Gouverneur des Distrikts Galizien Abteilung Justiz betr. Stilllegung des Gerichts v. 21. 3. 1944, Bl. 35; Schreiben des Kreishauptmanns in Brzezany an Dr. Stetkiewicz in Brzezany v. 20. 3. 1944, Bl. 37; Schreiben des Leiters des Appellationsgerichts in Lemberg an den Gouverneur des Distrikts Galizien Abteilung Justiz betr. Burggericht Brzezany v. 21. 6. 1944, Bl. 43f; Schreiben der Abteilung Justiz in Lemberg an den Kreishauptmann in Brzezany v. 8. 6. 1944, Bl. 47.

⁷⁹ DALO, P-77, Az. 1264, Notiz v. 27. 6. 1944, Bl. 24.

⁸⁰ BA, R 137 I/738, Beschluss v. 23. 6. 1944, Bl. 206; Verfügung des Vorsitzenden des Sondergerichts bei dem Deutschen Gericht in Lemberg, Bl. 206.

⁸¹ DALO, P-77, Az. 1264, Verzeichnis der Akten des Sondergerichts Lemberg, die sich bei der Nebenstelle der Deutschen Staatsanwaltschaft Lemberg in Krakau befinden v. 23. 5. 1944, Bl. 2–3.

⁸² BA, R 137 I/722, Urteil gegen Maria Ganczar und Wasyl Nahacz v. 11. 7. 1944, Bl. 26f.

⁸³ BA, R 137 I/761, Urteil gegen Zinaida Petruchina v. 12. 7. 1944, o. S.

⁸⁴ DALO, P-77, Az. 854, Urteil gegen Janina Sobolak und Andere v. 24. 5. 1944, Bl. 41.

⁸⁵ BA, R 137 I/1281, Urteil gegen Josef Balicki und Katharina Balicka v. 25. 7. 1944, Bl. 41.

⁸⁶ BA, R 137 I/638, Verhandlungsprotokoll v. 27. 7. 1944, Bl. 79.

der Erhaltungszustand des Aktenmaterials darauf hin, dass ein erheblicher Teil der Prozessakten verloren gegangen ist.

Erhalten geblieben sind Dokumente, die die Einrichtung einer Außenstelle in Krakau durch die deutsche Staatsanwaltschaft in Lemberg belegen – so wurde dort z.B. am 3. Mai 1944 ein Strafbefehl ausgestellt.⁸⁷ Nach einem Schreiben des Lemberger Oberstaatsanwalts Leonhard Denzler wurde auch in Krakau eine „Nebenstelle der Deutschen Justizbehörden des Distrikts Galizien“ eingerichtet, die die Distrikt-Justizabteilung, die Deutschen Gerichte und die Sondergerichte des Distrikts Galizien⁸⁸ umfasste. Aus den Adressdaten in den Dokumenten geht hervor, dass sich beide Einrichtungen in Krakau in der Burgstraße 52 befanden, wo sowohl die Distrikt-Justizabteilung als auch das Sondergericht Krakau ihren Sitz hatten.⁸⁹

Nach der Evakuierung aus dem GG-Gebiet nahm das Sondergericht in Lemberg seine Arbeit als Teil der Ausweichstelle des Justizministeriums des Generalgouvernements in Görlitz auf. Seine Tätigkeit, mit Ausnahme der strafrechtlichen Rechtsprechung, wurde von Andrzej Wrzyszczy charakterisiert. Unter Bezugnahme auf seine Feststellungen kann ich darauf hinweisen, dass in der Ausweichstelle ein Sondergericht beim Deutschen Gericht eingerichtet wurde, mit Starcke als Vorsitzendem und Max Tschischgale als seinem Stellvertreter. Bei Bedarf wurde mit Paul Bieber ein Beisitzer in das Richtergrremium berufen, obwohl eines der erhaltenen Urteile aus dieser Zeit – auf das weiter unten Bezug genommen wird – von einem zweiköpfigen Gremium (Starcke und Tschischgale) gefällt

wurde.⁹⁰ Meine eigenen Erkenntnisse deuten hingegen darauf hin, dass die in Görlitz ergangenen Urteile nicht unter einer allgemeinen oder gemeinsamen Bezeichnung, sondern unter der Bezeichnung eines bestimmten Sondergerichts ergangen sind, d.h. z.B. des Sondergerichts beim Deutschen Gericht in Lemberg – Ausweichstelle in Görlitz oder z.B. des Sondergerichts in Radom – Ausweichstelle in Görlitz. Andererseits ist es eine Tatsache, dass Starcke jedes Mal den Vorsitz in den Görlitzer Prozessen führte, was es ermöglicht, ihn als letzten Vorsitzenden jener Sondergerichte zu bezeichnen, die nach der Evakuierung ihre Tätigkeit aufnahmen.⁹¹

Aus dem erhaltenen Quellenmaterial geht hervor, dass wenige Urteile an diesem Ort gefällt wurden – beispielsweise gegen drei Volksdeutsche und eine Polin in einem Fall von Unterschlagung an Juden, der am 16. Dezember 1944 verhandelt wurde (zwei der Angeklagten erhielten die Todesstrafe, die Angeklagte drei Jahre Zuchthaus) oder gegen einen Volksdeutschen aus der Nähe von Kattowitz in einem unter Rückfallbedingungen begangenen Fall von Diebstahl, der am 6. Januar 1945 mit einer Verurteilung zu 2,5 Jahren Zuchthaus endete. Damals erließ das Sondergericht Lemberg seine Urteile unter der Bezeichnung „Sondergericht bei dem Deutschen Gericht in Lemberg – Ausweichstelle Görlitz“.⁹² Es sind einige Dutzend Fälle erhalten geblieben, die von Lemberg zunächst nach Krakau und dann nach Görlitz gebracht wurden und dort auf ihre Aburteilung warteten. So wurde beispielsweise in einem Verfahren gegen einen aus Wien kommenden Volksdeutschen wegen Mordes die Anklageschrift im März 1944 in Krakau ver-

⁸⁷ DALO, P-77, Az. 757, Strafbefehl v. 3. 5. 1944, Bl. 79.

⁸⁸ DALO, P-77, Az. 103, Schreiben des Leiters der Deutschen Staatsanwaltschaft in Lemberg betr. „Nebenstelle Krakau“ und „Zweigstelle Krakau“ v. 8. 7. 1944, Bl. 2.

⁸⁹ AIPN, GK 108/3, Baumittelbedarfsnachweisung für das Rechnungsjahr 1941, Bl. 46f; Verzeichnis der von dem Sondergericht Krakau nach dem Stichtag v. 1. 1. 1941 benutzten Grundstücke, Bl. 48f; Schreiben des Vorsitzenden des Sondergerichts in Krakau an die Regierung des Generalgouvernements – Hauptabteilung Justiz in Krakau v. 19. 1. 1943, Bl. 142.

⁹⁰ WRZYSZCZY, Zapasowa Placówka Organów Resortu Sprawiedliwości Generalu Gubernatorstwa w Görlitz 520, 522.

⁹¹ GRACZYK, Pierwszy Sondergericht 185–186; DERS., Z działalności niemieckiego Sądu Specjalnego w Radomiu 154; DERS., Z działalności Sądu Specjalnego w Piotrkowie 273; DERS., Z organizacji i działalności Sądu Specjalnego w Kielcach 87.

⁹² BA, R 137 I/608, Urteil gegen Johann Hornung und Andere v. 16. 12. 1944, Bl. 1–6; BA, R 137 I/609, Urteil gegen Johann Gruchot v. 6. 1. 1945, Bl. 75–77.

fasst, doch ging seine Akte im Zuge der Evakuierung verloren. Der Prozesstermin wurde schließlich für den 10. Februar 1945 in Görlitz angesetzt, fand aber nicht statt, weil der Präsident des Obergerichts Otto Bauer am 25. Januar 1945 die Aufhebung der angesetzten Prozesstermine und die Abberufung der geladenen Angeklagten und Zeugen anordnete.⁹³ Diese Verfügung wurde vervielfältigt und den Akten anderer Fälle beigelegt.⁹⁴ Es ist davon auszugehen, dass auch in jenen Fällen, in denen nur die Anklageschrift erhalten geblieben ist, ähnlich verfahren wurde – wie jene, vom 9. Januar 1945 aus Görlitz gegen einen Reichsdeutschen aus Wien wegen der Unterschlagungsgewährung an eine Jüdin, die sich unerlaubt aus dem ihr zugewiesenen Wohnbezirk entfernt hatte,⁹⁵ oder jene vom Februar 1944 aus Lemberg in einem ähnlichen Fall. Verschiedene Umstände verhinderten ein Urteil in diesem Fall, obwohl der erste Verhandlungstermin bereits für den 10. März 1944 in Lemberg angesetzt war. Der Grund dafür war, dass psychiatrische Untersuchungen erforderlich wurden und die Akte an die Klinik in Krakau geschickt wurde. Da Krakau kurz vor der Evakuierung stand, wurden die Untersuchungen nicht durchgeführt und die Verdächtige in eine Strafanstalt ins Reich transportiert. Es wurde jedoch nach der Akte gesucht, die höchstwahrscheinlich nicht auffindbar war.⁹⁶ Auch in anderen Fällen wirkte sich das Verschwinden der Akte auf den Verlauf des Verfahrens bzw. dessen Abschluss aus.⁹⁷ Ein weiterer Grund für die Vertagung der Verhandlung und das Ausbleiben eines Urteils war die Unmöglichkeit, den Zeugen zu erreichen, der sich im Lazarett befand.⁹⁸ In einem der Fälle schrieb der Kommandeur der

Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes für den Distrikt Galizien direkt an die deutsche Staatsanwaltschaft in Lemberg mit Sitz in Görlitz, dass „infolge Besetzung des Distrikts Galizien und Auflösung der Dienststelle [...] der Vorgang nicht weiterbearbeitet werden“⁹⁹ konnte.

6. Zusammenfassung

Das deutsche Sondergericht Lemberg war von 1941 bis 1945 tätig, wobei das Enddatum auf die geringe Tätigkeit nach der Evakuierung aus dem GG-Gebiet nach Görlitz zurückzuführen ist. Es war eines von drei in Galizien eingerichteten Sondergerichten, wobei sein Gerichtsbezirk der größte war. Der wesentlichste Teil seiner Tätigkeit konzentrierte sich auf die Strafgerichtsbarkeit, aber vorübergehend – bis August 1942 – diente es als Deutsches Gericht, was damit verbunden war, auch Zivilsachen zu verhandeln. Das juristische Personal des Lemberger Sondergerichts bestand aus mindestens 16 Richtern, wobei nur einer von ihnen, Friedrich Starcke, als Vorsitzender fungierte und wahrscheinlich großen Einfluss auf die Arbeitsweise des Gerichts ausübte. Im Vergleich dazu wurden die Anklagen vor dem Sondergericht von mindestens zwölf Staatsanwälten erhoben, während die Funktion des Protokollführers während der Verhandlungen von dreizehn Personen wahrgenommen wurde. Ich halte es für sehr wahrscheinlich, dass das Sondergericht nie seine volle Besetzung von maximal sieben Richterstellen erreichte.

⁹³ Z.B. BA, R 137 I/603, Abschrift der Verfügung v. 25. 1. 1945, o. S.; Empfangsbescheinigung v. 23. 1. 1945, o. S.; Schreiben des Kommandeurs der Sicherheitspolizei u. des SD für den Distrikt Galizien – Abwicklungsstelle – an die Deutsche Staatsanwaltschaft betr. Leon Erd wegen Mordes v. 6. 10. 1944, Bl. 3; Anklageschrift v. 1. 3. 1944, Bl. 4f.

⁹⁴ GRACZYK, Z działalności niemieckiego Sądu Specjalnego w Radomiu 155.

⁹⁵ BA, R 137 I/639, Anklageschrift v. 9. 1. 1945, Bl. 33f.

⁹⁶ BA, R 137 I/718, Anklageschrift v. 18. 2. 1944, Bl. 1; Schreiben an die Geschäftsstelle der Deutschen Staatsanwaltschaft in Lemberg v. 1. 3. 1944, Bl. 2; Schreiben der Deutschen Staatsanwaltschaft Lemberg – Ausweichstelle Görlitz an den Leiter der Neurologisch-Psychiatrischen Klinik Dr. med. Helmut Sopp v. 30. 11. 1944, o. S.; Notiz v. 12. 12. 1944, o. S.

⁹⁷ Z.B. BA, R 137 I/726, Schreiben des Vorsitzenden des Deutschen Gerichts Lemberg Ausweichstelle Görlitz an die Deutsche Staatsanwaltschaft Lemberg Ausweichstelle in Görlitz v. 25. 9. 1944, o. S.

⁹⁸ BA, R 137 I/683, Notiz v. 10. 11. 1944, Bl. 29; Verhandlungsprotokoll v. 11. 11. 1944, Bl. 31.

⁹⁹ BA, R 137 I/732, Schreiben des Kommandeurs der Sicherheitspolizei u. d. SD für den Distrikt Galizien – Abwicklungsstelle v. 18. 10. 1944, Bl. 8.

Aus den überlieferten Statistiken geht hervor, dass das Sondergericht in Lemberg die meisten Urteile im Distrikt Galizien verhängte – 1.317, davon 337 Kollegialurteile und 980 Einzelurteile. Außerdem wurden 1.465 Strafbefehle erlassen. Die Rechtsprechung ist nicht vollständig erhalten geblieben. Ich habe 248 Urteile untersucht, d.h. fast jedes fünfte erlassene Urteil. Die Analyse ergab, dass es sich bei den Angeklagten überwiegend um Männer im Alter zwischen 31 und 40 Jahren handelte, die den Beruf des Landwirts, Arbeiters oder Angestellten ausübten. In der erhaltenen Gruppe der Urteile überwogen nach Nationalität die Polen vor den Ukrainern und Deutschen. Was die Richtung des Urteils betrifft, so ist die große Zahl der ausgesetzten Fälle hervorzuheben, die sich aus der Menge von Angeklagten ergab, welche aus freiem Willen ausgesagt hatten, die Vorladung zur Verhandlung ignoriert hatten oder sogar untergetaucht waren. Die durchschnittlichen gerichtlichen Verurteilungen zu Zuchthaus- und Gefängnisstrafen scheinen im Rahmen des Üblichen zu sein, während das Verhältnis zwischen der Zahl der zu Zuchthausstrafen und zur Todesstrafe Verurteilten ungewöhnlich war, was auf eine Tendenz zur Härte hinweist. In der Gruppe der erhaltenen Urteile wurden 33 Personen zum Tode verurteilt, darunter 16 Polen, 12 Deutsche, 4 Ukrainer und ein Jude. Bemerkenswert an dieser Statistik ist der hohe Anteil von Polen und Deutschen an den Verurteilten und der geringe Anteil von Ukrainern. Unter Berücksichtigung anderer Quellen konnte ich die Mindestzahl der zum Tode Verurteilten auf 71 berechnen. Dabei handelt es sich um die Fälle, in denen zwar die Verhängung des Todesurteils festgestellt werden konnte, das Urteil selbst aber

nicht erhalten ist. In der Gruppe der erhaltenen Urteile hat das Gericht deutlich häufiger eine kriminelle (54 %) als eine wirtschaftliche (28 %) oder politische (18 %) Straftat festgestellt. Das Sondergericht Lemberg verwendete in seiner Rechtsprechung die Einteilung in sog. nationalsozialistische Verbrechertypen. Es sind Informationen erhalten geblieben, die belegen, dass in schweren Fällen politischer Natur, die mit der Anwendung der GG-Aufenthaltsbeschränkungsverordnung zusammenhingen, Todesurteile verhängt wurden – gegen einen Juden wegen unerlaubten Verlassens eines jüdischen Wohnbezirks oder gegen Polen, Ukrainer und Deutsche, die Juden außerhalb des Ghettos Unterschlupf gewährten. Sicher ist, dass mindestens ein Urteil des Sondergerichts Lemberg erfolgreich mit einem außerordentlichen Einspruch angefochten wurde, und in einem Fall kam es auch zur Wiederaufnahme des Verfahrens und einer Änderung des ursprünglichen Urteils.

Korrespondenz

Konrad GRACZYK
Schlesische Universität in Katowice
(Fakultät für Recht und Verwaltung)
Institut für Nationales Gedenken in
Warschau (Büro für Historische Forschung)
ul. Bankowa 11B
40-007 Katowice, Poland
konrad.graczyk@us.edu.pl
konrad.graczyk@ipn.gov.pl
ORCID-Nr. 0000-0002-0991-2036

Abkürzungen

AAN	Archiv Neuer Akten in Warschau
AIPN	Archiv des Instituts für Nationales Gedenken in Warschau
Az.	Aktenzeichen
BA	Bundesarchiv Berlin
betr.	betreffend
BL	Bundesarchiv Ludwigsburg
Bl.	Blatt
DALO	Staatsarchiv der Oblast Lviv
GG	Generalgouvernement
o. S.	Ohne Seite
SD	Sicherheitsdienst
SS	Schutzstaffel
UdSSR	Union der Sozialistischen Sewjetrepubliken
UK-Stellung	Unabkömmlich-Stellung
VOBIGP	Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete

Siehe auch das allgemeine
Abkürzungsverzeichnis:
[<https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/kommissionen/rechtsgeschichte/pdf/abk.pdf>]

Quellen

Archivalien

Archiv des Instituts für Nationalen Gedenken in Warschau (AIPN): GK 94/8644; GK 97/8, 18, 81; GK 108/3; GK 164/1075; GK 296/100.
Staatsarchiv der Oblast Lviv (DALO): P-77 Sondergericht beim Deutschen Gericht in Lemberg, Az. 60, 103, 126, 145, 284, 489, 592, 727, 728, 757, 759, 765, 778, 854, 953, 1004, 1199, 1260, 1264.
Archiv Neuer Akten in Warschau (AAN), Regierung des Generalgouvernements, Az. 257/1.
Bundesarchiv Berlin (BA): R 102/195, 333, 335, 347; R 137 I/603, 608, 638, 639, 651, 683, 703, 709, 718, 722, 726, 732, 738, 761, 1281; R 3001/24698, 77117, 80036.
Bundesarchiv Ludwigsburg (BL): B 162/6779, 17015, 17334.

Zeitungen

Gazeta Lwowska v. 19. 11. 1941 – 19. 3. 1942.
Krakauer Zeitung v. 16. 8. 1942.

Literatur

- Taik AMAR, The Paradox of Ukrainian Lviv. A Borderland City between Stalinists, Nazis, and Nationalists (Ithaca 2015).
- Georg FALK, Der ungesühnte Justizmord an Stanisława Janczyszyn. Zur Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die hessische Justiz im Jahre 1964, in: Bulletin des Fritz Bauer Instituts, Einsicht 14 (2015) 40–47.
- Tomasz FRYDEL, Andrew KLOES, The Polish Criminal Police, the German Special Court in Lemberg, and the Prosecution of Poles for Giving Refuge to Jews, September 1943 to June 1944, in: Eastern European Holocaust Studies 2024/2 (1) 221–244.
- Konrad GRACZYK, Die (beschleunigte) Evakuierung des Sondergerichts Kattowitz im Jahre 1945, in: Journal on European History of Law (1/2020) 110–113.
- DERS., Ein anderes Gericht in Oberschlesien. Sondergericht Kattowitz 1939–1945 (Tübingen 2021).
- DERS., Hubert MIELNIK, Special Courts (Sondergerichte) in the General Government (1939–1945), in: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis – Revue d'Histoire du Droit – The Legal History Review 91 (1–2/2023) 271–308.
- DERS., Niemiecki Sąd Specjalny w Krakowie (Sondergericht Krakau) 1939–1945, in: Folia Historica Cracoviensia 30 (1/2024) 5–97.
- DERS., Out of the activities of the Special Court in Lubin (1939–1944), in: Studia Iuridica Lubinensia 33 (2/2024) 57–86.
- DERS., Pierwszy Sondergericht na ziemiach polskich. Z działalności Sądu Specjalnego w Częstochowie (Sondergericht Tschenstochau) (1939–1945), in: Czasopismo Prawno-Historyczne (2/2022) 179–219.
- DERS., Sąd Specjalny w Stanisławowie (Sondergericht Stanislaw) i jego przewodniczący (1941–1944). Pod znakiem eksterminacji, in: Studia nad Totalitaryzmami i Wiekami XX, 7 (2023) 46–78.
- DERS., Stosowanie niemieckiego prawa karnego na okupowanych ziemiach polskich podczas II wojny światowej a art. 43 konwencji haskiej z 1907 roku, in: Annales Universitatis Mariae Curie-Skłodowska Ius, Sectio G, 70 (3/2023) 119–134.
- DERS., Z działalności niemieckiego Sądu Specjalnego w Radomiu (1939–1945), in: Czasopismo Prawno-Historyczne 75 (2/2023) 147–181.

- DERS., Z działalności Sądu Specjalnego w Piotrkowie (Sondergericht Petrikau) (1939–1945), in: *Saeculum Christianum* 30 (2/2023) 268–284.
- DERS., Z działalności Sądu Specjalnego w Tarnopolu (Sondergericht Tarnopol) 1941–1944, in: *Krakowskie Studia z Historii Państwa i Prawa* 16 (4/2023) 511–531.
- DERS., Z organizacji i działalności Sądu Specjalnego w Kielcach (Sondergericht Kielce) (1939–1945), in: *Zeszyty Prawnicze* 23 (1/2023) 79–126.
- Waldemar KOZYRA, Okupacyjna administracja niemiecka na ziemi Rzeczypospolitej Polskiej w latach 1939–1945, in: *Annales Universitatis Mariae Curie-Skłodowska Ius, Sectio G*, 60 (1/2013) 35–51.
- Diemut MAJER, „Narodowo obcy” w III Rzeszy. Przyczynek do narodowosocjalistycznego ustawodawstwa i praktyki prawniczej w administracji i wymiarze sprawiedliwości ze szczególnym uwzględnieniem ziem wcielonych do Rzeszy i Generalnego Gubernatorstwa (Warszawa 1989).
- DERS., „Non-Germans” under the Third Reich. The Nazi Judicial and Administrative System in Germany and Occupied Eastern Europe, with Special Regard to Occupied Poland 1939–1945 (Baltimore 2013).
- Blanka MEISSNER, Ewakuacja niemieckich władz administracyjnych i niemieckiej ludności z okupowanych ziem polskich w latach 1944–1945 (Warszawa 1987).
- Hubert MIELNIK, Sądownictwo polskie (nieniemieckie) w dystrykcie lubelskim Generalnego Gubernatorstwa w latach 1939–1945 (Lublin 2020).
- DERS., Nazistowski kolonializm prawny. (Nie) porządek prawny Generalnego Gubernatorstwa (1939–1945), in: *Studia nad Autorytaryzmem i Totalitaryzmem* 44 (3/2022) 101–132.
- DERS., Ustalenie właściwości sądów polskich (nieniemieckich) w sprawach karnych przez prokuraturę niemiecką w Generalnym Gubernatorstwie w latach 1939–1945, in: *Res Historica* 56 (2023) 753–797.
- DERS., Zabójstwa kryminalne w Generalnym Gubernatorstwie. Studium przypadku z zakresu stosowania niemieckiego wojennego prawa karnego, in: *Czasopismo Prawno-Historyczne* (2/2023) 183–206.
- Nationalrat der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland, Dokumentationszentrum der Staatlichen Archivverwaltung der DDR (Hgg.), *Braunbuch. Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik* (Berlin 1968).
- Dieter POHL, *Nationalsozialistische Judenverfolgung in Ostgalizien 1941–1944* (München 1997).
- Thomas SANDKÜHLER, „Endlösung” in Galizien. Der Judenmord in Ostpolen und die Rettungsinitiativen von Berthold Beitz 1941–1944 (Bonn 1996).
- Dieter SCHENK, *Noc morderców. Kaźń polskich profesorów we Lwowie i holokaust w Galicji Wschodniej* (Kraków 2011).
- Igor SHCHUPAK, The rescue of Jews from the Nazi genocide by the inhabitants of Eastern Galicia, in: *European Spatial Research and Policy* 28 (1/2021) 73–96.
- Andrzej WRZYSZCZ, Odrębności ustrojowo-prawne dystryktu Galicja w Generalnym Gubernatorstwie (1941–1944), in: Adam LITYŃSKI, Piotr FIEDORCZYK (Hgg.), *Wielokulturowość polskiego pogranicza. Ludzie-idee-prawo. Materiały ze Zjazdu Katedr Historycznoprawnych*, Augustów 15–18 września 2022 roku (Białystok 2003) 689–701.
- DERS., Okupacyjne sądownictwo niemieckie w Generalnym Gubernatorstwie 1939–1945. Organizacja i funkcjonowanie (Lublin 2008).
- DERS., Organizacja niemieckiego resortu sprawiedliwości w Generalnym Gubernatorstwie w latach 1939–1945, in: *Annales Universitatis Mariae Curie-Skłodowska, Sectio G, Ius* 60 (1/2013) 121–133.
- DERS., Sądownictwo SS i policji w Generalnym Gubernatorstwie (stań badań), in: *Studia Iuridica Lublinensia* 19 (2013) 361–371.
- DERS., Sądy na ziemiach polskich w czasie okupacji niemieckiej (1939–1945). Najnowsze opracowania tematu, in: *Studia z Dziejów Państwa i Prawa Polskiego* 23 (2020) 35–54.
- DERS., Z badań nad ewakuacją organów ministerstwa sprawiedliwości Generalnego Gubernatorstwa w latach 1944–1945, in: *Studia z Dziejów Państwa i Prawa Polskiego* 11 (2008) 263–275.
- DERS., Z działalności Sądu Specjalnego w Radomiu (1939–1945), in: *Czasopismo Prawno-Historyczne* 53 (1/2001) 327–342.
- DERS., Zapasowa Placówka Organów Resortu Sprawiedliwości Generalu Gubernatorstwa w Görlitz 1944–1945, in: Marcin GŁUSZAK, Dorota WIŚNIEWSKA-JÓZWIĄK (Hgg.), *Nil nisi veritas. Ein Buch zu Ehren von Professor Jacek Matuszewski* (Łódź 2016) 517–527.